

Die Deutsche
Gewerbe = Ordnung

für die

Praxis in der Preussischen Monarchie

mit Kommentar

und

einem Anhange

enthaltend

die Gesetze zum Schutze des Urheberrechts gewerblicher
Leistungen und die Preussischen Gewerbesteuer Gesetze

von

F. Marcinowski,

Geheimem Ober-Finanzrath und vortragendem Rath im Finanzministerium.

Dritte Auflage.

(Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883.)

B e r l i n.

Druck und Verlag von G. Reimer.

1884.

Vorrede zur ersten Auflage.

Die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat durch die seit ihrer Emanation erlassenen ergänzenden und abändernden Gesetze eine so wesentliche Umgestaltung erfahren, daß die Herstellung einer vollständigen übersichtlich geordneten Zusammenstellung der bestehenden Vorschriften sowie der ergangenen Bestimmungen und Entscheidungen in der Praxis ein dringendes Bedürfnis geworden ist.

Die Schwierigkeit, sich im gegebenen Falle über das betreffende Rechtsgebiet leicht und gründlich zu informiren, führte mich bereits in der Zeit meiner Funktionirung als Hauptvorsteher des gewerblichen Centralvereins der Provinz Preußen zu dem Entschluß, den reichhaltigen Stoff zu sichten, und in einer dem praktischen Bedürfnisse entsprechenden Weise zu ordnen. Die Ausführung dieser Aufgabe habe ich später fortgesetzt und bis auf die Neuzeit fortgeführt.

Die vorliegende Bearbeitung giebt nun zunächst in der Einleitung eine ausführliche geschichtliche Darstellung des bestehenden Rechts, und bietet demnachst außer dem Text der Gewerbeordnung den Wortlaut sämtlicher hiermit im Zusammenhange stehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften. So sind außer den Novellen zur Gewerbeordnung vom 12. Juni 1872, vom 2. März 1874, vom 7. und 8. April 1876, vom 11. Juni und 17. Juli 1878 und vom 23. Juli 1879 die Gesetze über die Ablösung gewerblicher Berechtigungen, über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, über die Beschlagnahme des Arbeitslohns, über den Schadenersatz bei

*

Tödtungen und Körperverletzungen, über Marktstands-geld, über den Verkehr mit Arzneimitteln, über die Schutz-maßregeln gegen die Sozialdemokratie und über den Ver-kehr mit Nahrungsmitteln in allen einschlagenden Bestim-mungen mit ihrem Wortlaut zum Abdruck gebracht. In gleicher Weise sind im Wesentlichen auch die zur Ergänzung der Vorschriften der Gewerbeordnung seitens des Reichskanzlers sowie seitens der Preussischen Staatsregierung ergangenen Ausführungs-Anwei-sungen behandelt, und außerdem sämtliche wesentlichen Re-scripte der beteiligten Ministerien sowie die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe ihrem vollständigen Inhalte nach an ge-eigneter Stelle eingeschaltet. Es soll durch dieses Arrangement das lästige, zeitraubende, die Uebersicht beeinträchtigende, Zusammen-suchen des einschlagenden Materials beseitigt, und Jedem die Mög-lichkeit geboten werden, sich über das ihn interessirende Gebiet des Wissens ohne Schwierigkeit genau und gründlich zu orientiren. Diese Behandlung des Stoffs dürfte dem Laien wie dem Praktiker gleich willkommen sein, und dazu beitragen, die Kenntniß und das richtige Verständniß der zur Regelung des Gewerbewesens gege-benen Vorschriften zu erleichtern. Die Mannigfaltigkeit der in den Einzelstaaten des Deutschen Reichs bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen legte mir die Nothwendigkeit auf, die Bearbeitung auf die bezüglichen Verhältnisse der Preussischen Monarchie zu be-schränken.

In dem Anhange sind unter I. die auf den Schutz des Urheberrechts gewerblicher Leistungen bezüglichen Reichs-gesetze zusammengestellt, unter II. die für die Veranlagung und Erhebung der in Preußen bestehenden Staats-Gewerbesteuer maßgebenden Vorschriften mit Rücksicht darauf, daß die auf dem Gesetz vom 30. Mai 1820 beruhende Gewerbesteuer-Gesetzgebung durch mehrere abändernde Gesetze durchbrochen und deshalb schwer zu übersehen ist, in eine zur Erleichterung der Uebersicht und zur besseren Orientirung bestimmte Anordnung gebracht.

Berlin im Dezember 1879.

Der Verfasser.

Vorrede zur dritten Auflage.

In Ausführung des Art. 16 der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 159) ist der Text der Gewerbeordnung unter Berücksichtigung der Aenderungen, welche derselbe durch das gedachte Gesetz und die Reichsgesetzgebung der früheren Jahre (1872. 1874. 1876. 1878. 1879. 1880. 1881) sowie durch die vom Reichstage genehmigten Beschlüsse des Bundesraths vom 26. Juli 1881 und 21. April 1883 erfahren hat, in neuer Redaktion durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht. Hierdurch ist dem längst gefühlten Bedürfniß einer übersichtlichen amtlichen Zusammenstellung abgeholfen und den wichtigen Reformarbeiten des letzten Jahrzehnts der Stempel des Abschlusses aufgedrückt. Die neue Auflage des von mir ausgearbeiteten Commentars der Gewerbeordnung schließt sich dieser redaktionellen Umgestaltung eng an, und berücksichtigt außerdem nicht allein sämtliche, seit dem Jahre 1879 auf dem Gebiete der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung stattgehabten Vorgänge, sondern nimmt auch auf die entsprechende Vervollständigung der sonstigen ergänzenden und erläuternden Materialien Bedacht. Es darf in dieser Beziehung namentlich auf die Verordnung vom 17. November 1880 (Volkswirtschaftsrath), die Verwaltungsgesetze vom 26. Juli 1880, vom 30. Juli und 1. August 1883, sowie auf das Reichsgesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, ferner auf die für das Verständniß und die richtige Handhabung der Reformgesetze maßgebenden Stellen

aus den Motiven und Kommissionsverhandlungen, auf die publizirten Rechtsausführungen des Bundesraths, die Rechtsprüche des Reichsgerichts und des Kammergerichts, so wie auf die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths, des Reichskanzlers und des Ministers für Handel und Gewerbe hingewiesen werden. Die Erläuterungen sind auf den Inhalt des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 (Verkehr mit Nahrungsmitteln u.) ausgedehnt und dadurch auch für die Anwendung dieses wichtigen Gesetzes die vielfach gewünschte Anleitung geboten.

Ich glaube mich umso mehr der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß der Inhalt und die Anordnung der neuen Auflage den Anforderungen der Praxis Genüge leisten wird, als die bei der ersten Auflage gewählte Form der Bearbeitung überall die wohlwollendste Beurtheilung erfahren hat.

Berlin im November 1883.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung	Seite 1
Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nebst den durch die spätere Gesetzgebung eingeführten Änderungen. (Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 188:)	
Titel I.	
Allgemeine Bestimmungen (§§. 1—13)	29
Titel II.	
Stehender Gewerbebetrieb.	
I. Allgemeine Erfordernisse (§§. 14, 15)	90
II. Erforderniß besonderer Genehmigung:	
1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (§§. 16 bis 29)	101
2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (§§. 29—41)	150
III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse (§§. 41—55)	234
Titel III.	
Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§. 55—64)	252
Titel IV.	
Marktverkehr (§§. 64—72)	299
Titel V.	
Lagen (§§. 72—81)	305
Titel VI.	
I. Bestehende Innungen (§§. 81—97)	313
II. Neue Innungen (§§. 97—105)	320
Titel VII.	
Gewerbliche Arbeiter (Gefellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).	
1. Allgemeine Verhältnisse (§§. 105—121)	378
2. Verhältnisse der Gefellen und Gehülfen (§§. 121—126)	394
3. Lehrlingsverhältnisse (§§. 126—134)	398
4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter (§§. 134—140)	402

	Seite
Titel VIII.	
Gewerbliche Hülfskassen (§§. 140—142)	420
Titel IX.	
Orts-Statuten (§. 142)	471
Titel X.	
E Strafbestimmungen (§§. 143—154)	472
.....	
E chlußbestimmungen (§§. 154, 155)	495

A n h a n g.

I.

Die Gesetze, betreffend den Schutz des Urheberrechts gewerblicher Leistungen:

1. Das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken	498
2. Das Gesetz vom 30. November 1874 über Markenrecht	517
3. Das Gesetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken bildender Künste	522
4. Das Gesetz vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung	528
5. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen	531
6. Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877	536
nebst folgenden Ergänzungsgeetzen:	
a. der Verordnung vom 18. Juni 1877, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamtes	548
b. Verordnung vom 1. Mai 1878, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentfachen	553

II.

Die Preussischen Gesetze, betreffend die Besteuerung der stehenden Gewerbe und des Gewerbebetriebes im Umherziehen:

A. Die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung der stehenden Gewerbe	557
B. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, vom 3. Juli 1876	592
C. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes	605

Chronologisches Inhaltsverzeichnis.

Die durch halbfetten Druck hervorgehobenen Gesetze u. i. w. sind mit ihrem Verlaut übernommen.

	Ka- taal	Seite		Para- graph	Seite
1787.					
Pfandleih-Reglement v. v. 13. März	Ein.	18	§. 28		572
1803.			§. 29		575
Deklaration v. 4. April	Ein.	18	§. 30, 31, 32		577
1810.			§. 33		577
Edikt v. 2. November	Ein.	1	§. 34		580
1811.			§. 35, 36		581
Edikt v. 7. September	Ein.	1	§. 37, 38, 39		582
Edikt v. 15. Nov. (Vor- fluth)	2.	128	§. 40, 41, 42		584
1815.			Beilage B.		584
Medizinaltare vom 21. Juni	St.	308	1823.		
1817.			Weier = Schifffahrtsakte vom 10. September	31	200
Cirf.V. v. 29. Juli	5.	267	1824.		
Cirf.V. v. 8. Sept.	5.	267	Cab.D. v. 10. Januar	Anh.	559
1819.			1826.		
Steuerordn. v. 8. Febr.	An.	584	Cab.D. v. 11. Juni	Anh.	{ 558 562
1820.			1828.		
Gesetz v. 30. Mai (Gewerbesteuer)	An.	557	Cab.D. v. 3. Mai	Anh.	559
§. 1, 2		557	Cirf.R. v. 17. Juni	{ 33 Anh.	{ 205 566
§. 3		558	1829.		
§. 4, 5, 6		562	Cab.D. v. 6. Juni	Anh.	590
§. 7, 8		563	1833.		
§. 9		565	Cab.D. v. 17. Dezember	Anh.	559
§. 10, 11		566	1835.		
§. 12, 13		567	R. v. 3. Juni	1	23
§. 14		568	R. v. 13. August	33	206
§. 15, 16, 17, 18		569	1836.		
§. 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26		570	Kosten-Regulativ vom 25. April	Anh.	574
§. 27		572	1837.		
			R. v. 12. Oktober	33	206
			R. v. 23. Oktober	16	124

	Seite		Seite
1862.		1868.	
Ges. vom 20. Oktober (Bergwerksabgaben) Anh.	559	Ges. v. 17. März. Ab- lösung gewerbl. Be- rechtigungen.	{ Einl. 3 8 67
1864.		Ges. v. 18. März Er- richtung öffentlicher Schlachthäuser	23 128
Cirf. N. v. 18. Februar	24 134	Vertrag vom 30. März	Einl. 27
Erk. d. D. I. v. 7. Mai	55 266	Erk. d. D. I. v. 29. Juli	55 264
Cirf. N. v. 30. Oktober	16 124	B. Ges. v. 8. Juli be- treffend den Betrieb stehender Gewerbe	{ Einl. 4 155 496
1865.		Maß- u. Gewichtsord- nung v. 17. August	{ Einl. 25 74 306
Erk. d. D. I. v. 26. Mai	147 484	Revid. Rheinschiffahrts- akte v. 17. Oktober	31 200
Berggesetz v. 24. Juni	{ 24 136 34 216	Erk. d. D. I. v. 25. Nov.	1 36
Erk. d. D. I. v. 6. Oktbr.	55 256	1869.	
Erk. d. D. I. v. 7. Dez.	147 484	B. Ges. v. 7. Apr. (Kinderpest)	5 41
1866.		Vertrag v. 12. Mai	Einl. 27
Erk. d. D. I. v. 13. Sept.	55 256	Vertrag v. 13. Mai	Einl. 28
N. v. 31. Dezember	55 267	Zutr. v. 26. Mai	5 30
1867.		B. Ges. v. 21. Juni. Beschlagnahme des Arbeitslohns Gewer- beordnung v. 22. Juni	115 383 1 ff. 29 ff.
B. v. 29. März	Einl. 2	Vereins-Zoll-Ges. v. 1. Juli	{ 5 40 64 309
B. v. 28. April	Anh. { 571 580 587 571	Eichungsordnung v. 16. Juli	{ Einl. 26 74 306
B. v. 11. Mai	Anh. { 580 587	Cab. D. v. 30. Juli	32 202
B. v. 24. Juni	Anh. 580	Ann. v. 4. Septbr. Einl.	1 30
B. v. 25. Juni	56 271	Nr. 1	14 { 91 92
Erk. d. D. I. v. 5. Juli	55 264	Nr. 2	{ 14 92 15 100
B. v. 8. Juli	44 246	Nr. 3	16 109
B. v. 9. August	Einl. 2	Nr. 4	24 134
N. v. 28. August	16 124	Nr. 7	31 182
Schiffahrtsordnung für den Bodensee v. 22. September.	31 200	Nr. 8	29 150
B. v. 23. September	{ Einl. 2 12 88	Nr. 9	36 218
B. Ges. v. 1. November (Freizügigkeit)	Einl. 3	Nr. 10	14 193
		Nr. 11	32 202
		Nr. 12	33 204
		Nr. 13	35 217
		Nr. 14	37 221
		Nr. 15	60d 294
		Nr. 17	44 242
		Nr. 19	65 301

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
Nr. 20	84	315	Girt.R. v. 5. März . . .	16	122
Nr. 21	81	314	R. v. 8. März	6	54
	14	91	B.G. v. 10. März (Er- gänzung der Maß- und Gewicht's-Ord- nung)	Einl.	25
	44	246			
	77	307			
Nr. 25	85	316	R. v. 30. März	29	174
	93	318	R. v. 16. April	29	176
	94	319			
	95	320	Erk. d. D. I. v. 29. April	{ 1	36
	99			{ 14	90
Nr. 26	30	181	R. v. 7. Mai	59a	289
Nr. 27	16	122	R. v. 9. Mai	29	176
Nr. 28	24	133	Girt.R. v. 11. Mai . . .	34	215
Nr. 28—49	16	117	Erk. d. D. I. v. 12. Mai	115	385
		135	R. v. 13. Mai	29	173
Nr. 49—51	24	136	B. Gef. v. 13. Mai (Dop- pelbesteuerung)	Anh.	558
Nr. 52—54	51	249			
Nr. 55—58	30	181	Girt.B. v. 22. Mai . . .	38	223
	15	100	Bef. v. 23. Mai	Einl.	27
	35	217	Bef. v. 30. Mai (Prü- fung der Seeschiffer)	31	185
Nr. 60—66	29	177	Erk. d. D. I. v. 1. Juni	1	30
Girt.B. v. 4. Septbr. .	42	236	Girt.R. v. 2. Juni	30	181
Erk. d. D. I. v. 22. Sept.	64	300	Regl. v. 3. Juni	24	133
Bef. v. 25. Sept. (Prü- fung der Aerzte zc.)	29	163	R. v. 7. Juni	29	173
Bef. v. 25. Sept. (Prü- fung der Schiffer .	31	183	B. G. v. 11. Juni (Arhe- berrecht an Schrift- werken zc.)	{ Einl.	27
	29	173		{ Anh.	498
R. v. 11. November .	{ 30	181	Girt.B. v. 23. Juni . . .	38	223
Erk. d. D. I. v. 18. Nov.	120a	394	R. v. 24. Juni	55	260
Girt.R. v. 24. Nov. .	{ 55	257	B. G. v. 30. Juni (Nach- träge zur Eichord- nung)	Einl.	26
	{ 62	298			
Gef. v. 26. Nov. betreff. die Eichungsbehörden	Einl.	26	Ann. v. 11. Juli	31	200
Girt.R. v. 29. Nov. . .	16	122	R. v. 20. Juli	29	176
Bef. v. 6. Dezember . .	Einl.	25	R. v. 30. September . .	30	181
R. v. 8. Dezember . . .	55	260	Erk. d. D. I. v. 12. Okt.	29	176
Bef. v. 9. Dez. (Ent- bindung von ärzt- lichen Prüfungen)	29	164	Beschl. d. D. I. v. 20. Okt.	147	483
Bef. v. 9. Dez. (Univer- sität Gießen zc.) . . .	29	165	R. v. 31. Oktober	59a	288
R. v. 11. Dezember . .	29	174	Erk. d. D. I. v. 4. Nov.	1	30
Eichgebührentage vom 12. Dezember	Einl.	26	Erk. d. D. I. v. 24. Nov.	75	306
R. v. 27. Dezember . .	29	176	Erk. d. D. I. v. 30. Nov.	29	176
R. v. 29. Dezember . .	29	174	Erk. d. D. I. v. 7. Dezbr.	64	300
1870.			1871.		
R. v. 13. Januar . . .	59a	288	R. v. 4. Januar	55	260
R. v. 5. Februar . . .	59a	289	Erk. d. D. I. v. 9. Jan.	29	177
Erk. d. D. I. v. 17. Febr.	1	30	Erk. d. D. I. v. 18. Jan.	1	30
Bef. v. 23. Febr. . . .	Einl.	25	R. v. 27. Januar	55	265
R. v. 2. März	55	260	Bef. v. 15. Februar . . .	Einl.	26
			Regl. v. 2. März	36	218
			Girt.B. v. 2. März	36	218

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
Erk. d. D. I. v. 2. März	{ 14	91	Girk. R. v. 10. Juni	59a	288
	{ 33	208	Girk. R. v. 11. Juni	24	140
Erk. d. D. I. v. 9. März	29	176	Bef. v. 16. August	Einl.	25
R. v. 15. März	33	206	R. v. 4. Oktober	29	174
Erk. d. D. I. v. 24. März	36	220	Erk. d. D. I. v. 5. Oktbr.	120	391
Reichsverfass. v. 16. Apr.	{ Einl.	5	Vertrag v. 12. Oktober	Einl.	27
	{ 31	200	Erk. d. D. I. v. 19. Ok- tober	{ 29	174
Erk. d. D. I. v. 19. Apr.	55	265		{ 147	487
R. G. v. 6. Mai (Nach- trag zur Eichungs- ordnung)	Einl.	26	Reichspostgesetz vom 28. Oktober §. 1, 2, 27, 28, 30, 31, 32, 33	5	38
Amo. v. 6. Mai	Einl.	25	R. v. 31. Oktober	24	141
Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai:			R. G. v. 10. November (Gewerbeordnung)	Einl.	6
§. 16, 18, 19, 27, 28, 29, 67, 68	145	{ 481	Erk. d. D. I. v. 17. No- vember	55	265
		{ 482	Girk. R. v. 24. Novbr.	32	202
§. 73	147	487	R. G. v. 26. November (Einführg. d. Maß- u. Gewichtsordnung in Bayern)	Einl.	25
§. 222	{ 120	{ 391	Erk. d. D. I. v. 7. Dezbr.	143	472
	{ 144	{ 392	Vertrag v. 11. Dezbr.	Einl.	28
		{ 480	R. v. 12. Dezember	24	135
§. 230	{ 120	{ 391	Regl. v. 21. Dezember 1872.	34	216
	{ 144	{ 392			
§. 232	{ 120	{ 480	R. v. 27. Januar	53	251
	{ 144	{ 480	R. G. vom 31. Januar (Nachtr. z. Eichungs- ordnung)	Einl.	26
§. 240	153	495	Bef. v. 31. Januar	Einl.	26
§. 247	123	396	Girk. R. v. 24. Februar	29	176
§. 266	{ 36	{ 220	Erk. d. D. I. v. 1. März	33	205
	{ 144	{ 480	Vertrag v. 2. März	{ Einl.	{ 27
§. 286	56	270		{ 44	246
§. 290	144	480	Ges. v. 9. März (Zuge f. Medizinalbeamte)	80	308
§. 297	144	480	Bef. v. 19. März	Einl.	26
§. 298	144	480	Ges. v. 20. März (Ge- werbesteuer)	Anh.	
§. 300	144	480	§. 1		560
§. 330	120	390	§. 2		568
		391	§. 3, 4		591
§. 360	{ 38	{ 223	Erk. d. D. I. v. 11. Apr.	14	90
	{ 56	{ 270	Ges. vom 26. April (Marktstandsgeld)	68	303
	{ 144	{ 480	Bef. v. 1. Mai	Einl.	25
§. 367 Nr. 3	{ 6	{ 61	Gesetz vom 3. Mai (Dampfessel)	24	146
	{ 34	{ 215	Erk. d. D. I. v. 3. Mai	29	175
§. 369	{ 144	{ 480	R. v. 15. Mai	33	205
R. v. 18. Mai	64	299	Bef. v. 17. Mai (Würt- temberg)	29	165
R. v. 29. Mai (Dampf- essel)	24	134			
Einl. Ges. z. Etr. G. B. v. 31. Mai	143	472			
R. G. v. 7. Juni (Schä- denersatz bei Tödt- ungen und Körper- verletzungen)	120	387			

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
Bef. v. 17. Mai (Thier- ärzte)	29	165	Befchl. d. D. I. vom 4. März.	147	488
Erk. d. D. I. v. 24. Mai	147	485	Erk. d. D. I. v. 5. März	33	209
R. v. 7. Juni	24	141	R. v. 19. März	37	221
Anw. v. 10. Juni	80	308	Girk. R. v. 20. März	7	84
	68	303	R. G. vom 31. März (Reichsbeamte)		12 88
	29	174	R. v. 25. April	33	209
Erk. d. D. I. v. 11. Juni	55	265	Erk. d. D. I. v. 30. Apr.	55	264
	120a	395	R. v. 19. Mai	Anh.	574
R. G. v. 12. Juni (Gew. Ordnung)	Einl.	6. 9.	Gef. v. 25. Mai	Anh.	580
Erk. d. D. I. v. 14. Juni	55	256	Instr. v. 9. Juni	5	41
R. v. 14. Juni	37	221	Erk. d. D. I. v. 18. Jun.	5	40
Regulativ v. 24. Juni (Revision der Dampf- kessel)	24	136	R. v. 1. Juli	14	91
R. G. v. 25. Juni (Eich- ordnung)	Einl.	26	Bef. v. 15. Juli	29	171
Bef. v. 28. Juni (Ärzte)	29	165	Erk. d. D. I. v. 17. Juli	1	36
Erk. d. D. I. v. 4. Juli	147	488	R. v. 26. Juli	29	177
Bef. v. 5. Juli	31	201	Bef. v. 18. August	Einl.	27
Bef. v. 11. Juli	Einl.	27	Erk. d. D. I. v. 8. Sept.	120	391
	55	262	Erk. d. D. I. v. 12. Sept.	55	265
	148	491	Erk. d. D. I. v. 26. Sept.	1	30
R. G. v. 15. Juli (Ei- ß-Votbringen)	Einl.	6	Erk. d. D. I. v. 4. Oktbr.	33	207
Bef. v. 19. Juli	29	165	Bef. v. 8. Oktober	Einl.	27
R. v. 27. August	13	90	R. v. 8. Oktober	24	142
R. v. 8. September	24	135	Erk. d. D. I. v. 9. Oktbr.	153	494
R. v. 15. September	14	92	Erk. d. D. I. v. 10. Oktbr.	14	92
Girk. R. v. 17. Septbr.	24	140	R. v. 14. Oktober	55	268
Girk. R. v. 12. Oktober	24	134	R. v. 18. Oktober	33	205
Erk. d. D. I. v. 12. Oktb.	33	206	Erk. d. D. I. v. 23. Oktbr.	33	210
Erk. d. D. I. v. 16. Oktb.	33	206	Erk. d. D. I. v. 24. Oktbr.	55	256
Girk. R. v. 27. Oktober	24	134	Erk. d. D. I. v. 29. Oktbr.	33	208
Girk. R. v. 31. Oktober	24	140	R. v. 12. November	80	309
Erk. d. D. I. v. 15. No- vember	33	207	Erk. d. D. I. v. 26. Novbr.	115	385
R. v. 30. November	55	257	R. G. vom 7. Dezember (Mänderg. d. Maß- u. Gewichtsordnung)	Einl.	25
Gef. v. 17. Dezember (Abdeckerei = Ge- werbe)	7	66	Bereinbarung v. 11. De- zember	29	174
	Anh.	559			
R. v. 24. Dezember	24	140	1874.		
Seemannsordnung v. 27. Dezember	31	201	Erk. d. D. I. v. 10. Jan.	1	35
			R. v. 27. Januar	33	205
			Erk. d. D. I. v. 31. Jan.	147	488
			Erk. d. D. I. v. 7. Febr.	120	391
			R. v. 18. Februar	1	30
			Erk. d. D. R. G. v. 21. Fe- bruar	1	30
1873.			Girk. R. v. 28. Februar	120a	395
Erk. d. D. I. v. 2. Jan.	59	266	R. G. v. 2. März (ge- werbliche Anlagen)	Einl.	9
R. v. 11. Januar	80	308		16	102
Girk. R. v. 13. Januar	7	84	Erk. d. D. I. v. 11. März	33	207
R. G. vom 27. Januar (Eißeß-Votbringen)	Einl.	27	R. v. 13. März	59	266
R. v. 11. Februar	55	268	R. v. 17. März	12	88

Chronologisches Inhaltsverzeichnis.

XV

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
Erf. d. D. I. v. 30. März	33	211	Erf. d. D. I. v. 7. Januar	115	385
Impfgesetz v. 8. April	29	174	— 27. Januar	14	91
R. v. 24. April	12	88	— — 3. Febr.	55	264
Erf. d. D. I. v. 5. Mai	29	175	— — 4. Febr.	33	207
R. G. v. 7. Mai (Presz- gesetz)	{ 5 43 143	{ 40 240 472	— — 25. Febr.	55	265
Erf. d. D. I. v. 14. Mai	55	265	— — 27. Febr.	33	209
Erf. d. D. I. v. 2. Juni	{ 16 115 147	{ 123 385 489	— — 5. März	55	265
Erf. d. D. I. v. 3. Juni	153	495	Bef. v. 5. März (Prü- fung der Apotheker)	29	165
Ges. v. 5. Juni (Ge- werbesteuer)	Anh.	561	Erf. d. D. I. v. 10. März	{ 55 55	{ 257 266
§. 1		561	Cirf. R. v. 12. März	29	173
§. 2		566	Erf. d. D. I. v. 7. April	147	488
§. 3		{ 573 575	Erf. d. D. I. v. 14. April	33	209
§. 4, 5		575	R. v. 14. April	16	122
R. v. 8. Juni	16	122	Vertrag v. 14. April	Einl.	28
Ges. v. 10. Juni (Be- theilig. d. Staats- beamten an Aktien- unternehmungen u. f. w.)	12	87	Vertrag v. 20. April	Einl.	27
Erf. d. D. I. v. 13. Juni	33	208	Ges. v. 23. April (Geb- ammen)	80	308
R. v. 22. Juni	24	142	Erf. d. D. I. v. 10. Mai	70	305
Erf. d. D. I. v. 24. Juni	{ 37 76	{ 221 307	R. v. 12. Mai	33	211
Erf. d. D. G. vom 26. September	132	401	B. v. 21. Mai	29	173
Erf. d. D. I. v. 7. Oktbr.	6	54	Erf. d. D. I. v. 22. Mai	16	123
R. v. 19. Oktober	24	133	— — 27. Mai	29	175
R. v. 26. Oktober	33	206	— — 1. Juni	153	495
Cirf. R. v. 29. Oktober	24	134	Ges. v. 25. Juni (Vieh- seuchen)	5	41
B. vom 4. November (Medicinalbeamte.)	80	313	R. v. 4. Juli	33	212
Erf. d. D. I. v. 28. Novbr.	33	210	Vormundschaftsord. v. 5. Juli	Anh.	576
R. G. v. 30. November (Markenschutz.)	{ Einl. Anh.	{ 27 517	Erf. d. D. I. v. 7. Juli	{ 62 16	{ 298 123
Erf. d. D. I. v. 17. Dzbr.	45	246	Erf. d. D. I. v. 12. Juli	{ 37 37	{ 221 221
R. G. v. 19. Dezember (Einführung d. Maas- u. Gewichtsordnung in Elsaß-Lothringen)	Einl.	25	Bef. v. 25. Juli	Einl.	25
Bef. v. 21. Dezember	31	200	Bef. v. 20. August	Einl.	27
			B. v. 30. August	Anh.	571
			R. v. 12. September	16	109
			Bef. v. 13. September	Einl.	27
			Erf. d. D. I. v. 30. Sept.	147	489
			R. v. 8. Oktober	55	267
			Erf. d. D. I. v. 13. Oktb.	14	92
			R. v. 16. Oktober	55	262
			R. v. 28. Oktober	53	251
			Erf. d. D. I. v. 3. Novbr.	120	392
			Cirf. R. v. 10. Novbr.	24	135
			Bef. v. 13. November (Apothekergehülfen)	29	171
			Erf. d. D. I. v. 16. Novb.	{ 33 45	{ 205 247
			R. v. 18. November	53	251
			Erf. d. D. I. v. 15. Dezbr.	127	399
			— — — —	{ 29 33	{ 175 207
			Erf. d. D. I. v. 22. Dezbr.	{ 33 55	{ 207 265
1875.					
B. v. 4. Januar (Ver- kehr m. Arzneimit- teln)	{ 6 56	{ 54 272			
R. v. 7. Januar	33	207			

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
Circl. R. v. 23. Dezbr. 1876.	16 1147	123 489	§. 5		565
N. G. v. 9. Januar (Urheberrecht der Werthebildender Kunst)	{ Einl. Anh.	28 523	§. 6, 7, 8 (Gew. D.)	59a	289
N. G. v. 10. Januar (Schutz der Photographien geg. Nachbildung)	{ Einl. Anh.	28 529	§. 17		582
N. G. vom 11. Januar (Muster u. Modelle)	{ Einl. Anh.	28 532	§. 20 (Gew. D.)	§. 56	272
R. v. 11. Februar	55	263	§. 22—26, 27, 28		582
Erfl. d. D. G. v. 16. Februar	105	378	§. 30		582
Erfl. d. D. I. v. 17. Febr.	16	123	§. 31		583
Erfl. d. D. I. v. 16. März	45	246	Ges. v. 12. Juli (Etatshjahr)	Anh.	578
Erfl. d. D. G. vom 17. März	120	393	Ges. v. 26. Juli (Zuständigkeit der Verwaltungsbehörd. zc.)		
Bef. v. 22. März	{ Einl. 16	26 108	§. 30, 31, 32, 35, 36		
N. G. vom 7. April (Hülfsklassen)	{ Einl. 16	9 140	§. 76 ff.	28	149
N. G. v. 8. April (Gewerbe-Ordnung)	{ Einl. ff.	10 436	§. 123	16	103
Beschl. d. Bundesraths vom 27. April	29	175	§. 124	16	103
Circl. R. v. 1. Mai	29	173	§. 125	16	104
		425	§. 126, 127	16	149
Kun. vom 15. Mai (Hülfsklassen)	140	429	§. 128	16	104
		432	§. 129	33	211
		433	§. 130	32	201
		434	§. 131	16	104
		435	§. 132	55	260
Erfl. d. D. I. v. 15. Mai	1	37	§. 133	16	104
— — 16. Mai	33	205	§. 134	35	217
— — 30. Mai	120	210	§. 135	37	221
R. v. 1. Juni	34	391	§. 136 Nr. 1	53	251
Erfl. d. D. I. v. 8. Juni	147	216	§. 136 Nr. 2	29	178
R. v. 19. Juni	29	173	§. 136 Nr. 3	39	233
Erfl. d. D. I. v. 23. Juni	147	488	§. 136 Nr. 4	16	106
Ges. v. 29. Juni (Etatshjahr)	Anh.	578	§. 136 Nr. 5	85	316
Erfl. d. D. I. v. 30. Juni	1	35	§. 137	93	318
Ges. v. 3. Juli (Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen u. f. w.)	Anh.	592		16	106
§. 1, 2, 3, 4		563		64	300
		564		65	301
				16	107
				66	241
				16	107
				94	318
				95	319

Chronologisches Inhaltsverzeichnis.

XVII

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
§. 138	{ 16	107	Bef. v. 7. März (Ge-		
	{ 142	471	werbebetrieb der Aus-		
§. 139, 140	{ 16	107	länder im Umher-	{ 56d	275
	{ 65	301	ziehen)	{ 60	275
§. 141	{ 16	107	Erk. d. D.L. v. 21. März	29	176
	{ 68	303	Bef. v. 26. März	Einl.	26
§. 144 Nr. 1, 2	{ 7	84	Erk. R. v. 28. März	16	117
	{ 16	107	R. v. 6. April	36	219
§. 145 Nr. 1. 2	{ 16	108	Erk. d. D.L. v. 6. April	33	205
	{ 23	132	Erk. d. D.R.G. v. 7. Apr.	15	101
§ 149—152	{ 16	108	Erk. d. D.L. v. 18. Apr.	30	182
	{ 16	109	Ges. v. 14. Mai (Elsaß-		
§. 170	{ 85	301	Lothringen)	Einl.	7
	{ 93	316	Ges. v. 16. Mai (Elsaß-		
	{ 94	318	Lothringen)	Einl.	7
Erk. d. D.R.G. v. 1. Aug.	15	101	Erk. des D. R. G. vom		
Erk. des D.R.G. vom			23. Mai	32	202
15. September	33	209	Erk. R. v. 24. Mai	56d	275
Erk. d. D.L. v. 15. Sep-			R.G. v. 25. Mai (Pa-		
tember	33	{ 206	tentgesetz)	{ Einl.	28
		{ 209		{ Anh.	537
Erk. d. D.L. v. 20. Sep-			Erk. d. D.R.G. v. 9. Juni	32	202
tember	147	{ 486	Erk. d. D.L. v. 11. Juni	147	488
		{ 487	— — 13. Juni	{ 62	298
Erk. d. D.L. v. 22. Sep-			— — 14. Juni	{ 148	491
tember	29	176		{ 24	141
Erk. d. D.L. v. 26. Sep-				{ 147	486
tember	147	484	R. v. 18. Juni (Patent-		
Erk. d. D.L. v. 29. Sep-			amt)	{ Einl.	28
tember	33	212		{ Anh.	550
Erk. d. D.L. v. 3. Oktob.	33	211	Erk. d. D.L. v. 9. Juli	1	37
Erk. d. D.L. v. 13. Oktb.	55	264	— — 11. Juli	33	208
R. v. 29. Oktober	24	141	— — 13. Juli	{ 1	35
Erk. d. D.L. v. 1. Novbr.	24	142		{ 149	492
— — 9. Novbr.	29	175	R.G. v. 27. Juli (betreff.		
— — 24. Novbr.	33	210	die Untersuchung v.		
— — 30. Novbr.	33	205	Seeunfällen)	{ Einl.	11
R. v. 30. November	7	62		{ 31	200
Erk. d. D.R.G. v. 8. De-			Bef. v. 27. Juli	31	200
zember	120a	395	R. v. 7. September	24	135
Erk. d. D.L. v. 11. Dabr.	1	36	R. v. 16. Oktober	55	261
— — 13. Dabr.	148	491	Erk. d. D.L. v. 17. Okt.	147	487
— — 21. Dabr.	147	488	— — 24. Okt.	33	205
			Vertrag v. 14. Nov.	44	246
			Erk. d. D.L. v. 15. Nov.	29	176
			Erk. d. D.L. v. 20. Dabr.	33	207
1877.					
Erk. d. D.L. v. 23. Jan.	32	202			
Erk. d. D.L. v. 23. Jan.	16	123			
R.G. v. 27. Januar (Ge-					
richtsverfassung)	{ 21	127	R. v. 16. Januar	36	219
	{ 147	483	Erk. d. D.L. v. 25. Jan.	{ 24	141
	{ Anh.	508		{ 25	149
R.G. v. 30. Januar	120	389	R. v. 23. Februar	56d	275
Erk. d. D.L. v. 9. Febr.	33	209	Erk. d. D.L. v. 27. Febr.	33	205
Bef. v. 14. Februar	140	432	— — 1. März	33	207
Bef. v. 28. Februar	Einl.	28	— — 6. März	55	256

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
			1879.		
Erf. d. D. I. v. 20. März	59a	289	Erf. d. D. I. v. 3. Jan.	{ 1	36
Bef. vom 27. März (Thierärzte)	29	165	Erf. d. D. I. v. 17. Jan.	{ 48	248
Erf. d. D. I. v. 28. März	55	264	Bef. v. 4. Februar . . .	29	172
— — 4. April	147	486	Erf. d. D. I. v. 13. März.	33	210
— — 10. April	45	247	Erf. d. D. I. v. 27. März.	33	209
B. v. 1. Mai (Patent- sachen)	(Einf. Anh.)	28 555	Beschl. d. Bundesraths v. 27. März	55	257
R. v. 28. Mai	62	298	R. d. M. d. S. vom 30. März	32	202
Erf. d. D. I. v. 1. Juni	148	490	Bef. v. 4. April	Einf.	28
Cirf. R. v. 3. Juni . . .	6	54	Cirf. R. d. S. M. vom 17. April	139	408
R. G. v. 11. Juni betreff. den Gewerbebetrieb der Maschinenisten auf Seedampfschiffen . . .	(Einf.)	11	Bef. vom 23. April (Walz- u. Hammer- werke)	{ 139a	410
	{ 31	201		{ 135	404
Bef. v. 11. Juni	31	200		{ 138	406
R. G. v. 3. Juli	1	37	Bef. vom 23. April (Glashütten)	139a	413
Erf. d. D. I. v. 15. Juli	29	176	Erf. d. D. I. v. 30. April	147	486
	(Einf.)	11	Erf. d. D. I. v. 6. Mai	147	485
R. G. v. 17. Juli (Ge- werbeordnung) . . .	bis ff.	482	Allerh. Erf. v. 14. Mai	139b	414
	{ 151	495	R. G. v. 14. Mai (Ber- kehr mit Nahrungs- mitteln etc.)	{ 5	{ 41
	{ 105	378		{ 139b	{ 414
Erf. d. D. I. v. 11. Sep- tember	16	123	Bef. v. 20. Mai (Ar- beit i. Spinnereien)	{ 139a	{ 413
R. v. 26. September . .	36	219		{ 138	{ 406
Erf. d. D. I. v. 11. Oktbr.	33	211		{ 16	{ 124
Erf. d. D. I. v. 15. Oktbr.	59	267		{ 139b	{ 414
R. G. vom 21. Oktober (Schutz gegen So- zialdemokratie) (§§. 1—9, 11—16, 17, 19, 21 Abs. 1, 22—28, 28 Nr. 2, 4, 29, 30)	{ 43	241	Anw. v. 24. Mai (Ge- werberäthe	{ 120	393
	{ 53	251		{ 138	406
	{ 140	433	Erf. d. D. I. v. 14. Juni	{ 147	487
	{ 143	473	Erf. d. D. I. v. 19. Juni	{ 154	496
Erf. d. D. I. v. 23. Oktbr.	29	175		33	205
Anw. v. 24. Oktober . .	103	381	Erf. d. D. I. v. 3. Juli	31	201
Erf. d. D. I. v. 29. Oktbr.	33	208	— — 4. Juli	147	488
Erf. d. D. I. v. 1. Novbr.	147	488	— — 18. Juli	147	488
	{ 24	135		147	{ 485
Cirf. R. v. 5. Novbr. . .	{ 139	407			{ 487
	{ 33	{ 211		(Einf.)	15
Erf. d. D. I. v. 13. Novbr.	{ 147	{ 483	R. G. v. 23. Juli (Ge- werbeordnung) . . .	{ 6	51
		{ 488		{ 30	179
Cirf. R. des S. M. und R. M. v. 26. Novbr. . .	135	404		{ 33	204
	{ 33	205		{ 34	214
Erf. d. D. I. v. 13. Džbr.	{ 147	483		{ 35	216
— — 19. Džbr.	151	493		{ 38	222
— — 20. Džbr.	143	479	R. d. S. M. v. 4. August	142	471
			Allg. Verf. v. 25. August	147	484
			Erf. d. D. I. v. 4. Sept.	60d	296

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
Gef. Erl. v. 14. Sept.	{ 33	204		{ 15	93
	{ 142	471		{ 16	109
	{ 34	214	Gef. v. 26. Juli . . .	{ 15	100
Gef. Erl. v. 21. Sept.	{ 38	223		{ 34	215
	{ 40	233		{ 16	109
	{ 142	471	Erf. d. R. G. v. 10. Sept.	7	85
R. d. S. M. v. 23. Sept.	24	135	Erf. d. R. G. v. 7. Octob.	36	220
Erf. d. R. G. v. 1. Nov.	29	175	Erf. d. R. G. v. 12. Oct.	151	494
— — 14. Nov.	{ R. G.	479	Erf. d. R. G. v. 6. Nov.	147	487
	{ 1878		Erf. d. R. G. v. 11. Nov.	33	208
— — 19. Nov.	16	124	Erf. d. R. G. v. 13. Nov.	5	46
Bef. v. 19. November	31	201	B. v. 17. Nov. (Volks-	1	31
Bef. v. 25. November	29	119	wirtschaftsrath) . . .	120	392
Gef. R. d. M. j. l. v.			Erf. d. R. G. v. 2. Dec.	80	309
3. Dezember	29	173	Erf. d. R. G. v. 9. Dec.	14	92
Allerh. Cab. D. vom			R. d. S. M. v. 9. Decemb.		
15. Dezember	Anh.	586	R. d. F. M. u. G. M. vom	6	55
Erf. d. R. G. v. 24. De-			10. December	5	49
zember	29	176	Erf. d. R. G. v. 13. Dec.	33	210
Bef. v. 25. Dezember .	29	172	Erf. d. R. G. v. 16. Dec.		
			R. d. M. d. J. u. F. M.	7	85
			vom 23. December .		
1880.			1881.		
Gef. R. d. S. M. vom			Erf. R. G. v. 6. Januar	56	272
9. Januar	17	125	R. d. F. M. v. 8. Januar	55	263
Bef. v. 24. Januar . .	29	172	Erf. d. R. G. v. 17. Jan.	5	46
Gef. R. d. S. M. und			Erf. d. R. G. v. 17. Jan.	5	46
R. M. v. 31. Januar	135	404	Erf. d. R. G. v. 19. Jan.	16	125
B. v. 9. Februar . . .	6	55	Bef. v. 31. Januar . .	16	102
Gef. v. 18. Februar . .	7	79	Gesetz vom 2. Februar	80	311
Erf. d. R. G. v. 24. Febr.	56	{ 266	Erf. d. R. G. v. 3. Febr.	R. G.	479
		{ 271	Erf. d. D. R. G. v. 9. Febr.	6	55
Erf. d. R. G. v. 25. Febr.	55	266	Erf. d. R. G. v. 10. Febr.	5	46
Gef. v. 27. Februar .	Anh.	605	Erf. d. R. G. v. 24. Febr.	36	220
Gef. v. 1. April	144	279	Erf. d. R. R. v. 1. März	120	391
Erf. d. R. G. v. 2. April	55	256	R. d. R. M. v. 4. März	29	173
Erf. d. R. G. v. 19. Apr.	134	402	Gesetz vom 9. März		{ 130
— — 23. Apr.	120	392	(Schlachthäuer) . .	23	{ 131
— — 4. Mai	120	392			{ 132
Gef. R. d. R. M. vom			Erf. d. R. G. v. 11. März	5	45
10. Mai	29	{ 172	Gesetz vom 12. März .	5	30
		{ 173	Gesetz vom 17. März		
Gef. R. d. S. M. vom			(Pfundleihgewerbe) .	38	224
14. Mai	39	163	Erf. d. R. G. v. 9. Mai	147	488
Erf. d. R. G. v. 20. Mai	33	210	R. d. S. M. vom 12. Mai	59a	289
R. d. S. M. v. 21. Mai	29	172	Erf. d. R. G. v. 16. Mai	55	264
R. Gef. v. 24. Mai . .	{ 1	37	Ueb. vom 23. Mai . .	44	246
	{ 144	480	Erf. d. R. G. v. 1. Juni	R. G.	479
R. Gef. v. 31. Mai . .	143	478	Erf. d. R. G. v. 4. Juni	5	46
Erf. d. R. G. v. 5. Juni	33	207	Erf. d. R. G. v. 4. Juni	5	49
Erf. d. R. G. v. 10. Juni	33	208	Erf. d. R. G. v. 9. Juni	14	91
R. Gef. v. 23. Juni . .	23	90	Erf. d. R. G. v. 18. Juni	136	405
R. d. F. M. v. 28. Juni	55	263	Erf. d. R. G. v. 20. Juni	14	91
R. Gef. v. 15. Juli . .	{ Einl.	17			
	{ 32	201			

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
Reg. d. S. M. v. 24. Juni	31	199	Erst. d. R. G. v. 15. Febr.	5	50
Erst. d. R. G. v. 29. Juni	R. G.	478	— — 18. Febr.	5	46
Erst. d. R. G. v. 2. Juli	5	47	— — 23. Febr.	120	393
Bef. v. 10. Juli . . .	139a	408	R. d. M. d. S. vom		
Bef. v. 12. Juli . . .			24. Febr.	45	247
Erst. d. R. G. v. 14. Juli	5	47	Erst. d. R. G. v. 24. Febr.	5	45
Bef. d. M. d. S. vom			B. vom 24. Februar		
16. Juli	38	231	(Petroleum)	5	42
R. G. v. 18. Juli (Gew.-	{ Einl.	17	Ann. v. 2. März	97	322
Ordnung)	97	320	Erst. d. 7. März	5	48
	148	489	Ann. des S. M. vom		
	149	491	9. März (Zinnungen)		
R. G. vom 20. Juli			§§. 1. 2.		354
(Schankgefäße) . . .	33	212	§§. 3—11 infl.		322
Bef. v. 26. Juli . . .	16	102	§§. 12—20 infl.		371
B. v. 29. August . . .	16	103	§§. 21—24 infl.		365
Erst. d. R. G. v. 22. Sept.	5	40	§§. 25. 26.		373
Erst. d. R. G. v. 23. Sept.	R. G.	480	§§. 27. 28. 29.		369
— — 29. Sept.	56	271	§§. 30—32 infl.		359
— — 1. Okt.	R. G.	480	§§. 33. 34.		367
— — 4. Okt.	33	205	§§. 35—38 infl.		376
— — 5. Okt.	5	45	Erst. d. R. G. v. 15. März	R. G.	479
— — 8. Okt.	R. G.	479	— — 16. März	136	405
— — 10. Okt.	5	50	— — 16. März	147	483
Cirf. R. d. S. M.; S. M.;			— — 16. März	146	483
u. M. d. S. v. 26. Okt.	56d	276	Erst. d. R. G. v. 20. März	147	487
Erst. d. R. G. v. 1. Nov.	5	48	Erst. d. R. G. v. 27. März	5	50
Cirf. R. d. M. d. S. vom			Erst. d. R. G. v. 30. März	56	182
4. Nov.	38	233	Cirf. d. M. d. S. vom		
R. d. S. M. v. 19. Nov.	120a	395	30. März	115	386
Cirf. R. d. M. d. S. vom			Erst. d. R. G. v. 12. April	120	393
20. Nov.	33	206	Erst. d. R. G. v. 17. April	56	272
Erst. d. R. G. v. 22. Nov.	120	391	B. v. 1. Mai (Verwen-		
— — 23. Nov.	56	271	dung giftiger Farben)	5	43
— — 26. Nov.	120	392	Erst. d. R. G. v. 4. Mai	72	305
— — 1. Dec.	144	481	Erst. d. R. G. v. 5. Mai	5	49
— — 2. Dec.	5	45	Erst. d. R. G. v. 8. Mai	5	49
Erst. d. R. G. v. 22. Dec.	144	481	— — 9. Mai	5	47
Erst. d. R. G. v. 23. Dec.	R. G.	479	— — 10. Mai	R. G.	479
			— — 11. Mai	5	47
1882.			— — 15. Mai	5	47
Erst. d. R. G. v. 3. Jan.	5	45	— — 25. Mai	6	53
Erst. d. R. G. v. 4. Jan.	5	48	— — 26. Mai	5	49
Bef. vom 11. Januar			— — 9. Juni	120	393
(Zinnungsstatut) . . .	97	324	— — 23. Juni	147	488
Bef. v. 19. Jan.	Einl.	27	Cirf. R. d. M. d. S. v.		
Erst. d. R. G. v. 25. Jan.	5	48	26. Juni	38	224
Erst. d. R. G. v. 26. Jan.	5	48	Cirf. R. d. S. M., M. d.		
Bef. v. 27. Jan.	Einl.	28	S. u. S. M. v. 29. Juni	55	267
Bef. v. 31. Jan.	16	102	Erst. d. R. G. v. 10. Juli	5	47
R. d. S. M. v. 31. Jan.	55	264	Erst. d. R. G. v. 11. Juli	56	271
Erst. d. R. G. v. 3. Febr.	143	480	Bef. v. 12. Juli	16	102
— — 11. Febr.	120	393	B. v. 1. August (Kunst-		
— — 11. Febr.	5	51	wollfabriken)	16	104

Chronologisches Inhaltsverzeichnis.

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
R. d. S. M. v. 18. Aug.	35	217		35	216
Erk. d. R. G. v. 22. Sept.	115	385		40	233
— — 19. Oktb.	135	404		42	234
— — 21. Oktb.	151	494		42ab	{236
— — 27. Oktb.	5	49			{237
— — 20. Nov.	5	46		43	239
— — 23. Nov.	115	385		44	241
— — 5. Dez.	120	393		44a	244
— — 21. Dez.	5	51		53	250
Bef. v. 23. Dezember .	16	102		54	251
Bef. v. 23. Dezember .	29	172		55	252
				56	268
					{268
1883.				56ab	{272
R. v. 3. Januar . . .	6	35		cd	{273
Erk. d. R. G. v. 4. Jan.	120	392			{275
Vertrag v. 6. Januar	44	246		57	282
Erk. d. R. G. v. 8. Jan.	115	385		57ab	285
Erk. d. R. G. v. 12. Jan.	30	126		58 59	286
Bef. v. 13. Januar . .	29	172		59a	287
Erk. d. R. G. v. 8. Febr.	{ 5	45		60	289
	148	491		60abc	292
Erk. d. R. G. v. 15. Febr.	135	403		60d	294
R. v. 18. Februar . .	140	435		61 62	296
B. vom 5. März (Ver- wendung giftiger Far- ben)	5	44		63	298
Bef. v. 12. März . .	139a	408		83	314
Bef. v. 21. März . .	16	102		86	316
Erk. d. R. G. v. 3. April	5	49		108	380
Erk. d. R. G. v. 13. April	56	271		137	405
Ueb. v. 19. April . .	Einl.	27		143	472
Bef. v. 21. April . .	16	102		145	481
Cirk.N. vom 11. Mai .	16	124		146	482
R. d. M. f. L. 31. Mai	80	310		148	489
Bef. v. 2. Juni I. II.	29	{151		149	491
		{160	Vertrag v. 12. Juli .	154	495
Cirk.N. v. 9. Juni . .	36	219		44	246
R.G. vom 1. Juni (Krankenversicherung der Arbeiter)	14lf.	438 ff.			{140
— — — — —	Einl.	24	Bef. v. 18. Juli . . .	24	{143
— — — — —	15	93			{144
— — — — —	95	320			{147
— — — — —	140	{421	Gesetz vom 30. Juli (Allg. Landes-Ver- waltung)	7	{ 65
— — — — —		{435	§§. 41. 42	16	{ 66
		{436	§§. 43. 44. 45 . .	16	115
			§§. 46.—49	16	116
R.G. v. 1. Juli (Gew. Ordnung)	Einl.	21	§. 139	38	117
	6	51	§. 157	20	233
	21	126	Gesetz vom 1. August (Zuständigk. der Ver- waltungsbehörden) .	7	{ 65
	24	133			{ 84
	30a	181	§. 127.—146. 155.	15	{ 99
	33a	213			{100
	33bc	214			

	Para- graph	Seite		Para- graph	Seite
§§. 109. 110 . . .	16	110		95	320
§§. 111. 112—115	16	111		93	318
	27	149		98	355
	32	201	§§. 126—130 . . .	16	114
	33	211		64	301
	51	249		65	301
§§. 116—120 . . .	16	112		68	304
	37	221	§§. 131—133 . . .	16	115
	53	251	§§. 142—471 . . .	23	132
	43	241		39	233
	55	260	Bef. v. 2. August . . .	Einl.	27
§§. 121—125 . . .	16	113	Erfl. v. 22. Aug. . .	55	255
	85	316	Bef. v. 31. October*)	44	243
	94	319			

*) Dieselbe publizirt wörtlich die an der citirten Stelle aufgeführten Beschlüsse des Bundesraths.

Einleitung.

In Preußen bestand bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts eine Verfassung des Gewerbewesens, welche den Handwerks- und Handelsbetrieb vorzugsweise auf die Städte beschränkte und auch dort der Regel nach nur den Mitgliedern der Zünfte, Gilden und Innungen frei stellte. Die Gewerbeberechtigungen privilegierter Korporationen und einzelner Personen waren vorherrschend, und selbst diese vielfach noch vom Grundbesitz abhängig, und durch Zwangs- und Bannrechte begünstigt. Das Edikt vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbebesteuer beseitigte zuvörderst in Bezug auf den Gewerbebetrieb den bisherigen Unterschied zwischen Stadt und Land, so wie alle bis dahin den Zünften und Innungen oder einzelnen Privatpersonen zugestandenen, oder mit dem Besitze von Grundstücken verbundenen, Vorrechte. Das Edikt vom 7. September 1811 betreffend die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe traf bezüglich der aus polizeilichen Gründen nothwendigen Beschränkungen der Gewerbefreiheit nähere Bestimmungen, welche indeß zunächst noch nicht auf die im Jahre 1815 neu erworbenen Provinzen übertragen wurden. Das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbebesteuer stellte die Revision der verschiedenen Gesetze über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe in Aussicht. Das Ergebnis der diesfälligen legislatorischen Arbeiten war die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und das Entschädigungsgesetz von demselben Datum. Die neue Gewerbeordnung stellte sich die Aufgabe, neben dem weiteren Ausbau der Gewerbefreiheit die Ordnung des Gewerbebetriebes durch geeignete polizeiliche Vorschriften festzustellen. Sie hob die damals in einzelnen Landestheilen noch be-

stehenden Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes auf und normirte gleichzeitig die Beschränkungen und Bedingungen für solche gewerbliche Anlagen, bei deren Betrieb Gefahren oder Nachteile für andere Personen in Betracht kommen konnten, so wie für solche Gewerbe, bei denen technische Qualifikation oder besondere Zuverlässigkeit von Wichtigkeit erschienen. Das Gesetz enthielt ferner Anordnungen über den Umfang, die Ausübung und den Verlust der Gewerbebefugnisse, über den Marktverkehr, die polizeilichen Taxen und über die Innungsverhältnisse.

Die weitere Reform der Gewerbegesetzgebung wurde bereits im Jahre 1849 wieder aufgenommen. Die Verordnung vom 9. Februar 1849 betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung schuf das Institut der Gewerberäthe, machte bei fast allen Gattungen des Handwerks den Beginn des selbständigen Gewerbebetriebes von dem Beitritt zu einer Innung nach vorgängiger Nachweise der Befähigung beziehungsweise nach bestandener Prüfung abhängig, grenzte die Arbeitsbefugnisse und Beschäftigungsgebiete der Handwerke ab, regelte die Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen hinsichtlich der Arbeitsperiode und der erforderlichen Prüfung und ordnete die Errichtung von gewerblichen Unterstützungs- und ähnlichen Klassen an. Das Gesetz vom 22. Juni 1861 erleichterte die Bestimmungen über das polizeiliche Konzessionswesen, während das Gesetz vom 1. Juli 1861 die Vorschriften betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen theils genauer präzisirte theils das Verfahren über die polizeiliche Genehmigung derselben zum Gegenstand anderweiter Regelung machte. In den im Jahre 1866 neu erworbenen Landestheilen wurde durch die beiden Verordnungen vom 29. März 1867 betreffend den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen und im vormaligen Königreiche Hannover, ferner durch die Verordnung vom 9. August 1867 betreffend den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirk Homburg, endlich durch die Verordnung vom 23. September 1867 betreffend den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein das den Zünften und Innungen zustehende Recht, Andere von dem

Betrieb eines Gewerbes auszuschließen oder in diesem Betriebe zu beschränken, aufgehoben, auch eine Anzahl anderer in diesen Landes- theilen geltender Beschränkungen, namentlich in Bezug auf den Betrieb einzelner Gewerbszweige auf dem Lande, ferner in Betreff des Gewerbebetriebes der Handwerker und der Befugniß der Gewerbetreibenden zur Haltung von Gesellen, Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern, und des Rechts der Gesellen in der Wahl ihrer Meister beseitigt, endlich auch die Konzessionspflicht für den Betrieb verschiedener Gewerbe anderweit geregelt. Durch das Gesetz vom 17. März 1868 betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen wurden demnächst für alle im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessens- homburgischen Oberamtes Meisenheim — in diese Bezirke waren bereits früher durch besondere Verordnungen die bezüglichen preu- ßischen Gesetze eingeführt —, die mit dem Gewerbebetriebe ver- bundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken, beseitigt, und die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte, sowie alle sonst noch bestehenden Zwangs- und Bann- rechte, theils ohne Entschädigung aufgehoben, theils für ablösbar erklärt, endlich alle Berechtigungen zur Konzessionsertheilung für gewerbliche Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben in Wegfall gebracht.

Durch die Bestimmung des Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach für den ganzen Umfang des Bundesgebietes ein gemeinsames Indigenat eingeführt wurde, welches den Angehörigen eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bun- desstaate unter denselben Voraussetzungen wie den Einheimischen den Gewerbebetrieb gestattete, und durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, welches jedem Bundes- angehörigen das Recht zubilligte, innerhalb des Bundesgebietes so- wohl umherziehend als an dem Orte seines Aufenthaltes bezw. der Niederlassung Gewerbe aller Art unter den für die Einheimischen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben, und jedem Bundes- angehörigen dafür Gewähr leistete, daß er in der Ausübung dieser Befugnisse weder durch die Obrigkeit seiner Heimath noch durch die

Obigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt und auch weder um des Glaubensbekenntnisses willen, noch wegen mangelnder Landes- oder Gemeindeangehörigkeit in der Ausübung des Gewerbebetriebes beeinträchtigt werden solle, wurde eine weitere legislatorische Umgestaltung des Gewerbewesens inaugurirt. Dieselbe konnte sich mit Rücksicht auf die in Art. 4 Nr. 1 der Bundesverfassung vorgesehenen Bestimmung, welche die Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Gesetzgebung des Bundes unterstellte, nur auf dem Gebiet des gesammten Reichsverbandes vollziehen.

In der Sitzung vom 21. Oktober 1867 beschloß der Reichstag des Norddeutschen Bundes, den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstage eine allgemeine, auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit beruhende, Gewerbeordnung vorzulegen. In Folge dessen wurde dem Reichstage unterm 7. April 1868 ein, unter Benützung der bezüglichlichen Vorarbeiten der Preussischen Staatsregierung festgestellter, Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom Bundespräsidium vorgelegt. Dieser Entwurf fand schon in der mit der Vorberathung betrauten Kommission in verschiedenen wesentlichen Punkten Widerspruch. Mit Rücksicht auf die vorgedrückte Zeit der Reichstagsession wurde daher ein von den Abgeordneten Laster und Miquel eingebrachter Gesetzentwurf betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe angenommen, welcher unter Vorbehalt einer vollkommen durchgearbeiteten deutschen Gewerbeordnung, zunächst die Hauptgrundsätze derselben regelte. Dieser Gesetzentwurf wurde nach erlangter Zustimmung des Bundesraths als Bundesgesetz vom 8. Juli 1868, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe publizirt. Durch dieses Gesetz wurde

1. das den Zünften und kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, aufgehoben;
2. der für den Betrieb von Gewerben erforderliche Befähigungsnachweis mit Ausnahme der diesfälligen, auf den Gewerbebetrieb der Ärzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen bezüglichlichen, Vorschriften beseitigt;
3. die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf

den Gewerbebetrieb und dessen Ausdehnung so wie die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren in Wegfall gebracht;

4. der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe so wie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslokalen so wie das Halten von Gesellen, Gehülften, Lehrlingen und Arbeitern jeder Art und in beliebiger Anzahl gestattet; ferner wurden
5. die Beschränkungen der Gesellen und Gehülften in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber aufgehoben; endlich wurde auch
6. festgesetzt, daß der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich war, fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden dürfe.

Schon am 4. März 1869 wurde dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ein anderweiter Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zur Beschlußfassung vorgelegt, und nach erfolgter Verständigung über verschiedene Differenzpunkte am 21. Juni 1869, unter Aufhebung des vorhin citirten Gesetzes vom 8. Juli 1868 publizirt.

Die Gewerbeordnung verfolgt den ausgesprochenen Zweck, die Gewerbegesetzgebung im Sinne der Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit und der Herstellung gleichmäßiger Grundsätze für das gesammte Bundesgebiet namentlich auch hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen zu regeln. Ihr Geltungsbereich umfaßte zunächst nur das Gebiet des Norddeutschen Bundes. In dem südlich des Main belegenen Theil des Großherzogthums Hessen wurde sie erst auf Grund der Vereinbarung über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung vom 15. November 1870 (B.G.Bl. S. 650) als Bundesgesetz eingeführt. Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 hat die auf die Begründung eines gemeinsamen Indigenats bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde für den Norddeutschen Bund übernommen, auch die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung für die Regelung des Gewerbebetriebes aufrecht erhalten. In

Württemberg und Baden wurde die Gewerbeordnung durch das Gesetz vom 10. November 1871 (R.G.Bl. S. 392) mit Geltungskraft vom 1. Januar 1872 eingeführt. In Bayern ist sie durch das Gesetz vom 12. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 170) bezüglich der Vorschriften in §. 29 und §. 147 Ziffer 3 vom 1. Juli 1872 ab, bezüglich der übrigen Bestimmungen vom 1. Juli 1873 ab mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß es, soweit dort bisher der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken und der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, dabei auch in der Folge sein Bewenden behalten sollte, die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebes aber nach §. 53 Abs. 2 und §. 54 der Gewerbeordnung verfügt werden kann, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß §. 33 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden darf.

In Elsaß-Lothringen sind bisher nur einzelne Bestimmungen der Gewerbeordnung Landesgesetz geworden.

1. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 350) ist der §. 29 Gew.O. mit der Maßgabe übernommen,

- a) daß die betreffenden Approbationen nicht auf Zeit ertheilt und nur dann zurückgenommen werden dürfen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren dieselben ertheilt sind, dargethan wird;
- b) daß über die Zurücknahme der Approbationen der Bezirksrath in öffentlicher Sitzung zu entscheiden hat, und diese Entscheidung durch einen beim Kaiserlichen Rath anzubringenden Rekurs, welcher binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, gerechtfertigt werden muß, angegriffen werden kann;
- c) daß die unterlassene Einholung der Approbation für den selbständigen Betrieb des Apothekergewerbes, so wie für die Führung des Titels Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezw. die Beilegung eines ähnlichen Titels, durch welchen der Glaube erweckt wird, daß der Inhaber desselben eine geprüfte Medizinalperson sei, bei nicht approbirten Personen mit einer Geld-

buße bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden soll.

2. Durch das Gesetz vom 14. Mai 1877 (G.Bl. f. El.-L. S. 15) betreffend das Auffuchen von Waarenbestellungen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen sind die Bestimmungen der §§. 44, 55 bis 62, ferner die Strafvorschriften des §. 148 Nr. 6 und 7, so wie des §. 149 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 der Gewerbeordnung übernommen. Als untere Verwaltungsbehörde soll im Falle des §. 44 Abs. 2 der Gew.D. der Kreisdirector bezw. Polizeidirector des Orts der gewerblichen Niederlassung, im Falle des §. 58 der gleiche Beamte des Orts, an welchem der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, fungiren. Die höhere Verwaltungsbehörde ist in den Fällen der §§. 58 und 60 der Bezirkspräsident. Gegen den Bescheid des Kreisdirectors bezw. des Polizeidirectors, durch welchen die Ertheilung des Legitimationscheins oder die Mitführung von Begleitern versagt wird, ist dem Nachsuchenden der Refurs an den Bezirksrath, gegen den Bescheid des Bezirkspräsidenten, durch welchen die Ertheilung des Legitimationscheins oder die Ausdehnung desselben oder die Mitführung von Begleitern versagt wird, der Refurs an den Kaiserlichen Rath von Elsaß-Lothringen zugestanden. Der Refurs soll binnen vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet bei Verlust des Refursrechts erhoben und gerechtfertigt werden. Die Entscheidung über denselben erfolgt nach vorheriger Ladung und Anhörung der Partei in öffentlicher Sitzung. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Handelsverkehr auf denselben, ebenso die Kolportage von Drucksachen und bildlichen Darstellungen jeder Art wird von diesem Gesetz nicht betroffen.

3. Durch das Gesetz betreffend den Kleinhandel mit Branntwein oder mit Spiritus vom 16. Mai 1877 (G.Bl. f. El.-L. S. 20) ist im Anschluß an die Vorschrift des §. 33 der Gew.D. der Betrieb des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus von einer Erlaubniß abhängig gemacht, welche den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses voraussetzt. Als Kleinhandel gilt der Absatz von Branntwein oder Spiritus in Mengen von weniger als 25 Liter im lizenzpflichtigen Gewerbebetriebe. Kaufleute, welche für den Handel mit Branntwein oder Spiritus der Lizenz und der Patentsteuer als

Großhändler unterworfen sind, bedürfen nur dann der Erlaubniß, wenn sie die bezeichneten Getränke in Mengen von weniger als 5 Liter absetzen. Hinsichtlich der Modalitäten der Ertheilung der Erlaubniß und bezüglich des Widerrufs hat das Gesetz die Bestimmungen der §§. 40, 53 der Gew.D. adoptirt. Das Verfahren ist in der Art geregelt, daß über die Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß in erster Instanz der zuständige Kreis- oder Polizeidirektor nach Anhörung der Gemeindebehörde, in zweiter Instanz der Bezirksrath entscheidet. Ueber die Anträge auf Widerruf einer ertheilten Erlaubniß wird in erster Instanz von dem Bezirksrath, in zweiter Instanz von dem Kaiserlichen Rath von Elsaß-Lothringen erkannt. Die Strafbestimmung des §. 147 Nr. 1 der Gew.D. ist analog übernommen.

Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gilt nunmehr als Reichsgesetz für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen, geht sonach gemäß Art. 2 der Reichsverfassung den betreffenden Landesgesetzen überall vor, wo nicht durch eine entsprechende Bestimmung den letzteren freier Spielraum gelassen ist. Das Verhältniß der Reichsgewerbeordnung zum Bundesrath ist ein unklares, da dieselbe nichts über die Aufrechterhaltung und Beseitigung der mit ihr konkurrirenden gewerbepolizeilichen Vorschriften der Einzelstaaten bestimmt hat. Die Preussische Ausführungs-Anweisung vom 4. September 1869 geht von der Voraussetzung aus, daß zwar die Bestimmungen der Gewerbeordnung in erster Reihe für die Ordnung des Gewerbewesens maßgebend sind, und daß die Vorschriften des bisherigen Rechts insoweit ihre Kraft verloren haben, als sie damit nicht vereinbar sind, daß dagegen diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen, welche neben der Gewerbeordnung bestehen können, noch in Kraft geblieben sind.

Wo in der Reichsgewerbeordnung auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter diesen gemäß §. 155 Gew.D. auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen zu verstehen, wozu auch die Verfügungen der zuständigen Central-Verwaltungsbehörden gezählt werden dürfen. Für alle einer einheitlichen Regelung bedürfenden Gegenstände ist indeß ausschließlich die Reichsgesetzgebung zuständig.

Zur Gewerbeordnung sind seit ihrer Emanation folgende ergänzende beziehungsweise abändernde Gesetze erlassen.

I. Das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.

Der Inhalt des ersten Theils dieses Gesetzes ist bereits vorhin erörtert worden. Die Aenderung der Strafvorschriften beschränkte sich auf eine, den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 angepasste, Fassung der §§. 145, 146, 147, 148, 149 und 150 der Gewerbeordnung, welche bei der Redaktion des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 (VI) entsprechende Berücksichtigung gefunden hat.

II. Das Reichsgesetz vom 2. März 1874 betreffend die einer besonderen Genehmigung bedürftigen gewerblichen Anlagen. Dasselbe ist in den Text des §. 16 der Gewerbeordnung übernommen.

III. Das Reichsgesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen. Dasselbe ist abgedruckt zu §. 140 Gew.O. Der Erlaß dieses Gesetzes ist durch die ungleiche Entwicklung veranlaßt worden, welche die zum Schutze der arbeitenden Klassen gegen die mit dem Eintritt von Krankheit, Alter oder Tod verbundenen Bedrängnisse organisirten Kassen genommen hatten. Obwohl das Bedürfniß einer gesetzlichen Organisation der Krankenkassen hauptsächlich in den Kreisen des gewerblichen Lebens hervortrat, hat das Gesetz doch nicht lediglich die sogenannten „gewerblichen“ Hilfskassen sondern alle auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhenden Kassen gleicher Art ohne Rücksicht auf die Kreise, in welchen sie vorwiegend wirken, ins Auge gefaßt. Außer den Kassen, welche der freien Initiative der Betheiligten ihr Bestehen verdanken, sind auch diejenigen Kassen der gesetzlichen Regelung unterstellt, deren Mitglieder sämmtlich oder zum Theil nur deshalb zu ihnen gehören, weil sie in Ermangelung der Mitgliedschaft einer anderen Kasse zum Eintritte verpflichtet sind, also diejenigen Kassen, deren Bestand wesentlich auf einem Ortsstatute oder der Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde beruht. Keine Kasse kann genöthigt werden, sich den Bestimmungen des Gesetzes zu unterstellen.

Der Anreiz wird nur indirekt durch die Vortheile gegeben, welche denjenigen Kassen gewährt werden sollen, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Diese Vortheile bestehen einerseits darin, daß die Verpflichtung zum Eintritt in die Hülfskasse nur mittelst des Eintritts in eine, den Anforderungen des Gesetzes genügende, Kasse erfüllt werden kann, andererseits darin, daß diese Kassen manche Erleichterungen in ihrer Organisation und, ohne besondere Verleihung, die Rechtsfähigkeit gewinnen.

Die an die Kassen zu stellenden Anforderungen sind auf dasjenige beschränkt, was vom Standpunkte des öffentlichen Interesses unbedingt nothwendig erschien. Sie sind weniger an die erste Einrichtung der Kassen als an die laufende Verwaltung geknüpft. In Ansehung der Einrichtung enthält das Gesetz nur wenige Bestimmungen, welche theils dem Gesichtspunkt des Fernhaltens fremdartiger Zwecke theils der Absicht entsprechen sollen, die Kassen durch die Höhe ihrer Leistungen auf den Standpunkt korrekter Erfüllung ihrer Aufgabe zu stellen, und die Mitglieder gegen eine ungleiche, mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit unvereinbare, Behandlung, gegen ungerechtfertigte Anforderungen seitens der Verwaltung der Kasse und soweit möglich gegen eine Verkürzung ihrer eigenen Ansprüche in Folge einer nicht vorgesehenen Erschöpfung der Kassenmittel sicher zu stellen. In Betreff der Verwaltung der Kassen hat sich das Gesetz auf einige Vorschriften beschränkt. Im Interesse der Gewährung eines bestimmten Einflusses der Kassenmitglieder auf die Verwaltung begnügt sich das Gesetz damit, die Organe zu bezeichnen, welche jede Kasse besitzen soll, die Befugnisse zu bestimmen, welche ihnen zustehen sollen, und, zum Schutze gegen etwaige Umgehungen des Gesetzes, die Grenze zu ziehen, innerhalb deren neben ihnen noch andere Organe geschaffen werden dürfen. Erschöpfender als die Verwaltung der Kassen ist das Aufsichtsrecht der Behörden geregelt, um einerseits zu verhüten, daß Kassen die gesetzlichen Vorrechte genießen, welche nur dem Scheine nach bestehen, andererseits aber auch um eine ordnungsmäßige Führung der Verwaltungsgeschäfte sicher zu stellen, und dem Mißbrauch der Kassen zu irgend welchen, ihrer Bestimmung fern liegenden, Zwecken vorzubeugen.

Gleichzeitig mit dieser gesetzlichen Regelung des Hülfskassenwesens ist
IV. durch das Reichsgesetz vom 8. April 1876 (abgedruckt

zu §. 140 Gew.D.) mit der Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbeordnung vorgegangen. Die unbefriedigende Entwicklung, welche das gewerbliche Hülfsklassenwesen unter dem durch die Gewerbeordnung geschaffenen Rechtszustande genommen hatte, machte es nothwendig, die Grenzen, in denen für die Arbeiter die Pflicht zur Versicherung bei einer Hülfskasse aufrecht erhalten werden sollte, durch geeignete Bestimmungen fest und gleichmäßig zu normiren. Das Gesetz hat über diese Abgrenzung des Versicherungszwanges, ferner über die Wege, auf welchen derselbe in Zukunft zur Anwendung gelangen soll, und über die durch die Verhältnisse gebotenen Maßgaben, unter welchen die bestehenden, auf amtlicher Anordnung beruhenden, Hülfsklassen die aus den Grundsätzen der neuen Gesetzgebung sich ergebende Umgestaltung zu bewerkstelligen haben, bestimmte Festsetzungen getroffen.

V. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1878 betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen. Dasselbe überträgt die Bestimmungen, welche in der Gewerbeordnung und in dem Gesetz betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 (R.G.Bl. S. 549) in Bezug auf Seesteuerleute getroffen sind, auf die Maschinisten auf Seedampfschiffen. Vgl. §. 31 der Gew.D.

VI. Das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung durch welches die Bestimmungen des Tit. VII. der Gew.D. in wesentlichen Punkten modifizirt sind, und die Vorschriften in Tit. X. so wie die Schlußbestimmungen Aenderungen erfahren haben.

Die neue Fassung ist in den Text der Gewerbeordnung aufgenommen. Ein gleichzeitig von der Reichsregierung eingebrachter Gesetzentwurf betreffend die Gewerbegerichte fand nicht die Zustimmung des Reichstages.

Eine Revision desjenigen Theils der Gewerbeordnung, welcher die Beziehungen der Arbeitgeber und Arbeiter im Groß- und Kleingewerbe zum Gegenstande hat, war bereits in den Jahren 1873 und 1874 von der Reichsregierung eingeleitet worden. Der dem Reichstage unterm 18. Juni 1873 vorgelegte Gesetzentwurf betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung war auf eine solche Revision gerichtet, wenngleich er nur die-

jenigen Bestimmungen aus dem gedachten Theile des Gesetzes, welche nach dem damaligen Stande der wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse einer Abänderung besonders bedürftig erschienen, durch neue Vorschriften ersetzt sollte. Obwohl dieser Entwurf im Reichstage auf lebhaften Widerspruch stieß und in Folge dessen nicht zur vollständigen Durchberathung gelangte, wurde doch allseitig anerkannt, daß der bezügliche Theil der Gewerbeordnung den tatsächlichen Bedürfnissen nur unzureichend gerecht wird. Namentlich wurde von verschiedenen Seiten darauf hingedrängt, die Einführung der schriftlichen Form für den Lehrvertrag, einer Probezeit zu Anfang der Lehre, der Erschwerung des Verlassens der Lehre seitens der Lehrlinge so wie die Zulässigkeit der zwangswweisen Zurückführung der Lehrlinge, welche die Lehre unbefugt verlassen, gesetzlich festzustellen.

Aus diesen Erörterungen ist demnächst das Gesetz vom 17. Juli 1878 hervorgegangen. Durch dasselbe soll den nothwendigsten Bedürfnissen auf dem Gebiete der Revision des Tit. VII. der Gewerbeordnung Abhülfe verschafft werden und zwar

1. durch eine größere Sicherung der Betheiligten gegen die Verletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Verpflichtungen;
2. durch eine strengere Ordnung des Lehrlingsverhältnisses,
3. durch eine, den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige entsprechende, Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

In Ansehung aller übrigen grundsätzlichen Bestimmungen des hier in Frage kommenden Theils der Gewerbeordnung ist eine Abänderung theils überhaupt nicht für erforderlich, theils noch nicht für zeitgemäß erachtet. In dem ersten Abschnitt des Artikel 1 des Gesetzes sind die gemeinsamen Bestimmungen zur gleichmäßigen Regelung der Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter zusammengefaßt. Der zweite Abschnitt regelt die Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen. Der dritte Abschnitt umfaßt das Lehrlingswesen. Im letzten Abschnitt sind die Betriebsverhältnisse der Fabriken, namentlich in Rücksicht auf die Heranziehung jugendlicher Arbeiter zu der Fabrikarbeit, geordnet.

Im ersten Abschnitt ist die Gesetzgebung gegenüber den ent-

sprechenden Bestimmungen des bezüglichen Abschnitts der Gewerbeordnung mit einer erheblichen Erweiterung des Kreises der für alle gewerblichen Arbeiten gemeinsamen Bestimmungen und zwar nach drei Richtungen vorgegangen.

1. Die Vorschrift der Gewerbeordnung, durch welche den Gewerbetreibenden unter gewissen Voraussetzungen die Beschäftigung von Lehrlingen unter 18 Jahren untersagt wird, soll mit einigen Modifikationen auch auf denjenigen Theil der gewerblichen Jugend Anwendung finden, welcher nicht in einem Lehrlingsverhältniß steht, wohl aber noch der Ausbildung in den Arbeiten des Gewerbes bedürftig und durch dieses Bedürfniß auf die stetige Anleitung durch einen erfahrenen Gewerbsgenossen angewiesen ist.
2. Eine Reihe neuer, für alle gewerblichen Arbeiter anzuwendenden, Bestimmungen ist im Anschluß an die Einführung der Arbeitsbücher vorgesehen. Das Gesetz hält zwar an dem Grundsatz der Gewerbeordnung, wonach die Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter Gegenstand freier Uebereinkunft sein soll, fest, trägt aber dem Bedürfniß Rechnung, die vermöge freier Uebereinkunft begründeten Rechte und Pflichten der vertragschließenden Theile gegen einseitige Willkürhandlungen der Betheiligten wirksamer zu schützen, als dieses bisher der Fall war. Ein solcher Schutz soll einerseits durch eine unzweideutige Feststellung des Vertragsverhältnisses, andererseits durch eine Verschärfung der nachtheiligen Folgen, welche die Verletzung des Arbeitsvertrages nach sich zieht, begründet werden. In ersterer Beziehung ist namentlich das Institut der Arbeitsbücher in zweckentsprechender Weise verwerthet, den Arbeitern auch die gesetzliche Befugniß beigelegt, ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung beziehungsweise über ihre Führung beanspruchen zu dürfen.
3. Die Vorschriften, welche die Gewerbeordnung in den §§. 134 bis 139 zum Schutze der Fabrikarbeiter in Beziehung auf die Art und Weise der Lohnauszahlung getroffen hat,

sind auf den gesammten gewerblichen Arbeiterstand übertragen.

Der zweite Abschnitt entspricht in seinem Hauptinhalte den Vorschriften der §§. 109 fgde. der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

Der dritte Abschnitt behandelt das Lehrlingswesen. Er enthält mehrfache durchgreifende Aenderungen des bestehenden Rechts. Das Gesetz hat sich hier die Aufgabe gestellt, der in den Beziehungen zwischen Lehrherrn und Lehrling herrschenden Unsicherheit entgegen zu wirken. Die Erreichung dieses Zwecks soll durch die gesetzliche Begünstigung der schriftlichen Form des Lehrvertrages, durch eine genauere, den thatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechende, Bestimmung der Rechte und Pflichten des Lehrherrn und Lehrlings, durch eine strengere strafrechtliche Verantwortlichkeit des Lehrherrn und endlich durch die Möglichkeit eines schnellen und strengen Einschreitens gegen solche Lehrlinge, welche sich unbefugt den übernommenen Pflichten entziehen, vermittelt werden. Die gesetzliche Anerkennung des Lehrverhältnisses ist zwar nicht von der Schriftlichkeit des Lehrvertrages abhängig gemacht, indeß sind Bestimmungen getroffen, welche die Betheiligten veranlassen sollen, diese Form für ihre Vereinbarungen zu wählen. Es sollen gewisse wichtige Ansprüche des einen Theils gegen den andern nur geltend gemacht werden dürfen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Das eigene Interesse soll jeden Theil dahin führen, auf die schriftliche Form zu halten.

Der vierte Abschnitt über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter giebt zunächst den wesentlichen Inhalt der §§. 127 bis 133 der Gewerbeordnung, welche sich fast ausschließlich mit den Arbeitsverhältnissen der jugendlichen Fabrikarbeiter befassen. Die allgemeinen Beschränkungen, welchen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken bezüglich der Dauer und der Vertheilung der Arbeitszeit darnach unterliegt, sind nicht wesentlich verschärft, weil sich einerseits in den Verhältnissen des Fabrikwesens bisher Mißstände, welche die körperliche und geistige Entwicklung der jugendlichen Fabrikarbeiter in einem, zu größeren Einschränkungen allgemeiner Art nöthigenden, Grade bedrohen, nicht gezeigt hatten, andererseits auch die Verwaltung bisher nicht im Stande gewesen

war, auch nur denjenigen Beschränkungen volle Anerkennung zu verschaffen, welche das geltende Gesetz dem Fabrikbetriebe auferlegte. Hieran schließen sich Bestimmungen über Arbeiterinnen und über die Regelung der Aufsichtsführung.

Hinsichtlich der Strafbestimmungen ist namentlich die Gleichstellung und Strafverschärfung der in den Vorschriften der §§. 146 und 150 der Gewerbeordnung behandelten Vergehen aus dem Grunde herbeigeführt, weil beide Fälle eine, in gewinnstüchtiger Absicht unternommene, gesetzwidrige Ausbeutung der Arbeiter behandeln. Es ist ferner dem Standpunkte des Reichsstrafgesetzbuchs entsprechend die besondere Berücksichtigung der Wiederholung einer strafbaren Handlung (§§. 146, 150 Gew.O.) aufgegeben.

Die Bestimmung des §. 154 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung ist aus gesundheits- und sittenpolizeilichen Rücksichten auf die Beschäftigung von Bergarbeiterinnen unter Tage ausgedehnt. Endlich ist auch der Versuch gemacht, das Gebiet für die Anwendung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Fabrikgewerbe näher zu begrenzen.

VII. Das Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. Durch dasselbe sind die Vorschriften der §§. 6, 30, 33, 34, 35 und 38 der Gewerbeordnung geändert. Bereits in der zweiten Session der Legislaturperiode des Reichstages vom Jahre 1878 war eine, auf die Abänderung der gedachten Vorschriften gerichtete Vorlage eingebracht, welche indeß nicht zur Berathung im Reichstage gelangte. Die in der letzten Session des Reichstages von Neuem gemachte Vorlage ist Gesetz geworden. Die Novelle ist aus dem Bedürfniß hervorgegangen, von dem Standpunkte der in Anwendung des bestehenden Rechts gemachten Erfahrungen die Beseitigung der in den beteiligten Kreisen schwer empfundenen Uebelstände durch eine, der Abhülfe der vorhandenen Mißstände entsprechende Beschränkung der in Frage stehenden Gewerbe herbeizuführen.

In Betreff des §. 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung (Konzessions-ertheilung für Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten) kam es einerseits darauf an, die Zweifel zu beseitigen, welche darüber bestanden, ob unter der von dem Gesetz geforderten Zuverlässigkeit lediglich die bürgerliche Unbescholtenheit oder auch solche per-

sönliche Eigenschaften zu verstehen seien, welche eine sachgemäße Leitung und Verwaltung der Anstalten gewährleisten, andererseits stellte sich die Nothwendigkeit heraus, das Aufsichtsrecht zu präzisiren und zweckentsprechend zu verschärfen.

Die Aenderung des letzten Absatzes des §. 33 der Gewerbeordnung (Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus) ist wesentlich durch die Wahrnehmung veranlaßt, daß sich die Zahl der Wirthschaften, welche sich mit dem Ausschank geistiger Getränke befassen, in einer unverhältnißmäßigen Zunahme befindet, und vielfach der Mißbrauch hervorgetreten ist, daß der Gastwirthschaftsbetrieb nur die Form abgibt, um einen Ausschank für geistige Getränke und namentlich für Branntwein einzurichten. Das neue Gesetz sucht das Mittel zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände in einer Erleichterung der Vorbedingungen für die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetriebe und zwar in der Art, daß den Behörden in gewissem Umfange die Entscheidung darüber anheimgegeben wird, ob ein Bedürfniß zur Vermehrung der Wirthschaftsunternehmungen vorhanden ist. Die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb soll indeß nicht unbedingt von der Bedürfnißfrage abhängig gemacht, sondern zunächst daran festgehalten werden, daß die Prüfung des Bedürfnisses nur da Platz greifen darf, wo die Landesregierungen dieses für nothwendig erachten. Diese Prüfung ist auch der Regel nach auf Orte mit geringerer Einwohnerzahl beschränkt. Die Grenze zwischen den kleineren Ortschaften, für welche die in Aussicht genommene Beschränkung generell eingeführt werden kann und denjenigen größeren Ortschaften, welche jener Beschränkung nur unter Zustimmung der Gemeinden selbst unterworfen werden sollen, hat das Gesetz in der Zahl von 15 000 Einwohnern normirt.

Die Bestimmung in §. 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung, wonach das Geschäft des Pfandleihers ohne besondere Erlaubniß betrieben und nur demjenigen untersagt werden durfte, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigenthum bestraft war, ist endlich mit Rücksicht auf die bei der Ausübung dieses Gewerbes hervorgetretenen mannigfachen Mißstände dahin geändert worden, daß auch der Betrieb dieses Gewerbes von der Ertheilung der Erlaubniß, unter Umständen sogar

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses, abhängig sein soll. Auch wird den Centralbehörden die Befugniß eingeräumt, den Geschäftsbetrieb und die Kontrolle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes zu regeln.

Die Reformgesetzgebung der Jahre 1880, 1881 und 1883 umfaßt den Gewerbebetrieb der Schauspielunternehmer, die Regelung des Pfandleihgewerbes und die Umgestaltung des Innungswesens. Bezüglich der Schauspielunternehmer sind die Voraussetzungen und der Modus der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1880 unter Abänderung der Vorschrift des §. 32 der Gewerbeordnung anderweit geordnet. Hinsichtlich des Pfandleihgewerbes hat das preussische Landesgesetz vom 17. März 1881 im Anschluß bezw. in Ausführung der Bestimmungen in §§. 34 und 38 der Gewerbeordnung auf dem den Landesregierungen überlassenen Gebiete über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen der Beteiligten, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler Anordnungen getroffen. Endlich hat das Innungswesen durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 eine eingehende und umfassende Rekonstruktion erfahren.

Das Reichsgesetz vom 15. Juli 1880 ist aus einem von dem Reichstagsabgeordneten v. Seydewitz und Genossen in der Reichstagsession des Jahres 1880 angebrachten Antrage hervorgegangen, welcher von dem Reichstage einer Kommission überwiesen, von dieser zu einem formulirten Gesetzentwurf umgearbeitet, in der vorgeschlagenen Fassung vom Reichstage angenommen wurde, auch die Zustimmung des Bundesraths und der Reichsregierung gefunden hat.

Als Motiv ist der Umstand geltend gemacht, daß die Theaterfreiheit, wie sie die Gewerbeordnung eingeführt hat, zu großem Nachtheil der deutschen Bühne ausgeschlagen, und es demgemäß geboten sei, hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Unternehmer eine dem Interesse der Gesamtheit wie dem Interesse der beteiligten Kreise erwünschte Ausdehnung der Vorschrift des §. 32 der Gewerbeordnung vorzunehmen. Für die Voraussetzungen der Zuver-

läufigkeit in sittlicher Beziehung hat man an den Anforderungen der Gewerbeordnung festgehalten. Unter Zuverlässigkeit in artistischer Beziehung ist die Geschäftstüchtigkeit und intellektuelle Befähigung zu dem Theaterunternehmen zu verstehen.

Hinsichtlich der Regelung des Pfandleihgewerbes ist Folgendes zu bemerken:

Durch Artikel 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 267) sind die §§. 34 und 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 dahin abgeändert worden, daß das Gewerbe der Pfandleiher der Konzessionspflicht unterworfen, der gewerbmäßige Rückkaufshandel als Pfandgewerbe erklärt und den Centralbehörden die Befugniß beigelegt worden ist, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen. In Preußen galten in dieser Beziehung zur Zeit der Emanation des zitierten Reichsgesetzes in den einzelnen Landestheilen die verschiedensten Gesetze und Verordnungen. In den altländischen Provinzen war noch das als Gesetz erlassene Pfandleih-Reglement vom 13. März 1787 und die dasselbe ergänzende Deklaration vom 4. April 1803 in Kraft, während in der Provinz Hannover die in Ausführung der hannoverschen Gewerbeordnung vom 1. August 1847 mit gesetzlicher Kraft erlassene Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Oktober 1847 bestand, und in den Provinzen Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein sowie in dem französisch-rechtlichen Theile der Rheinprovinz über den Betrieb des Pfandleihgewerbes durch Privatpersonen nur polizeiliche Verordnungen vorhanden waren.

Die Beseitigung dieses verschiedenartigen Rechtszustandes erschien um so mehr geboten, als die bestehenden Vorschriften theils ungenügend, theils veraltet waren und dem öffentlichen Interesse nicht mehr entsprachen. Dieser Mißstand hat in Preußen Veranlassung zu einer gleichmäßigen gesetzlichen Regelung der einschlagenden Verhältnisse gegeben, wobei namentlich darauf Bedacht genommen ist,

1. die Vorschriften über die Höhe der Zinsen, welche von dem Pfandleiher erhoben werden dürfen;
2. die Vorschriften, welche sich auf das besondere Verfahren

bei Veräußerungen der dem Pfandleiher verpfändeten Gegenstände beziehen;

3. die Vorschriften, welche den Abschluß des Pfandleihvertrages zum Gegenstande haben,

durch Gesetz festzustellen.

Die Regelung des Innungswesens hat folgenden Entwicklungsgang genommen. Der Entwurf der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 beruhte auf dem Grundgedanken, daß den Innungen als Instituten gewerblicher Selbstverwaltung eine gesetzliche Stellung gegeben und zugleich dafür gesorgt werden müsse, daß sie einerseits nicht den Charakter der Exklusivität annehmen und daß andererseits ihr Vermögen nicht seinen gemeinnützigen Zwecken entfremdet würde. Der Reichstag behielt zwar das Prinzip bei, änderte aber den Entwurf dahin ab, daß an Stelle der Spezialbestimmungen, welche den Innungen eine nähere Anleitung zur Erreichung ihrer Aufgaben geben sollten, nur allgemeine Gesichtspunkte festgestellt wurden. Die Gewerbeordnung ließ demgemäß die vorhandenen Innungen mit Korporationsrechten fortbestehen, und gestattete jeder neuen Vereinigung von Genossen desselben oder eines verwandten Handwerks sich als Innung mit Korporationsrechten zu konstituieren und in den erleichternden Formen, welche die letzteren gewähren, für die Förderung aller gemeinsamen gewerblichen Interessen thätig zu sein. Dabei überließ sie indeß die Festsetzung der Aufnahmebedingungen fast ganz dem freien Ermessen der Betheiligten und die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten mit sehr geringen Einschränkungen der Selbstbestimmung der Innungsgenossen. Sie beschränkte die Innungen jedoch nicht auf den Bezirk einer einzelnen Gemeinde und hinderte sie auch nicht, zur Förderung gemeinsamer Interessen in eine gemeinsame Aktion mit anderen Innungen zu treten.

Die auf die Reform des Innungswesens gerichteten Anträge der Reichstagsabgeordneten von Seydewitz und Genossen führten unterm 5. Mai 1880 zu einer Resolution des Reichstages, in welcher das im Handwerkerstande hervorgetretene Streben, den Innungen wieder eine entscheidende Bedeutung für die Ordnung des Handwerks zu geben, als berechtigt anerkannt wurde. Dieser Vorgang gab den Anstoß zu weiteren legislativen

Maßnahmen, welche von dem Gedanken ausgingen, daß das angestrebte Ziel nur durch eine Abänderung der betreffenden Vorschriften der Gewerbeordnung (Tit. IV. Abschnitt II. Neue Innungen. §§. 97 bis 105) zu erreichen sei.

In der Begründung der demnächst dem Reichstage in der lehtverfloffenen Session gemachten Gesetzesvorlage wurde die unbefriedigende Lage des Handwerkerstandes wesentlich auf zwei Uebelstände zurückgeführt: die Lockerung und Verkümmernng des Gesellen- und Lehrlingsverhältnisses, und die Konkurrenz, welche dem Handwerk durch den Großbetrieb von der einen, durch das sogenannte Pfluscherthum von der anderen Seite erwächst. Dem ersteren Uebelstande hätte man zwar schon durch die in dem Gesetze vom 17. Juli 1878 enthaltenen strengeren Bestimmungen abzuhelfen gesucht, dieselben könnten aber nur dann zur vollen Wirksamkeit gelangen, wenn ihre Durchführung nicht lediglich der unzureichenden Thätigkeit der Polizeibehörden überlassen bliebe, sondern von kräftigen und gut geleiteten Innungen in die Hand genommen und durch zweckmäßige genossenschaftliche Einrichtungen ergänzt würde. Die Beseitigung des zweiten Uebelstandes könnten die Innungen gleichfalls insofern wirksam vermitteln, als sie sich der Vervollkommnung der Technik des Kleingewerbes annehmen, auch durch Herstellung günstigerer Produktionsbedingungen im Wege der Vereinigung der Kräfte der Innungsgenossen die Lage des Handwerksbetriebes zu verbessern vermöchten. Die Gesetzesvorlage beruht in wesentlicher Uebereinstimmung mit der vorhin citirten Resolution des Reichstags auf der Auffassung, daß die Innungen zu dem angedeuteten Zwecke als Organe der gewerblichen Selbstverwaltung für das Handwerk in Thätigkeit und in Stand gesetzt werden sollen, durch die Förderung der gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und durch Pflege des Gemeingeistes und des Standesbewußtseins eine wirtschaftliche und sittliche Hebung des Handwerkerstandes anzubahnen. Es soll ihnen durch Gewährung möglichst freier Selbstbestimmung über die Voraussetzungen der Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern ermöglicht werden, unehrenhafte, unfähige und unsolide Elemente von sich fern zu halten. Auch sollen ihre Zwecke dergestalt bemessen werden, daß ihnen ein ausgiebiges, die Gesamtheit der

gewerblichen Interessen des Handwerks umfassendes Feld der korporativen Thätigkeit eröffnet wird, und es sollen ihnen Rechte eingeräumt werden, deren sie bedürfen, um nicht nur die statutarischen Vorschriften den einzelnen Mitgliedern gegenüber zur Geltung zu bringen, sondern auch für ihren Kreis im Wege der Selbstverwaltung einen Theil der Funktionen übernehmen zu können, welche im Uebrigen zur Durchführung gewerbegesetzlicher Bestimmungen von den Organen des Staates wahrzunehmen sind. Daneben soll ihnen eine Mitwirkung bei der Bildung weiterer gewerblicher Vertretungen sowie bei anderen zur Förderung des Gewerbes bestimmten öffentlichen Einrichtungen eingeräumt werden.

An die Stelle der §§. 97 bis 104 der Gewerbeordnung, welche über die neuen Innungen nur wenige selbständige Vorschriften enthielten, im Wesentlichen aber auf die über die bestehenden Innungen erlassenen Vorschriften verwiesen, ist demgemäß eine Reihe neuer Bestimmungen gesetzt, durch welche das künftige Recht der neuen Innungen erschöpfend und im übersichtlichen Zusammenhang geregelt wird, und eine neue bezw. erneuerte im öffentlichen Interesse zu pflegende Organisation angebahnt werden soll.

Der Artikel 1 des Gesetzes enthält die dispositiven Vorschriften. Die §§. 97 und 97a. handeln von der Bestimmung der neuen Innungen, die §§. 98 bis 98c. von ihrer Errichtung, der §. 99 von ihrer Rechtspersönlichkeit, die §§. 100 und 100a. von den Mitgliederverhältnissen, die §§. 100b. bis 100d. von den Verwaltungseinrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben der Innung, der §. 100e. von den besonderen Rechten, welche den Innungen unter gewissen Voraussetzungen beigelegt werden können, der §. 101 von dem Vorstände der Innung, der §. 102 von den Ausschüssen, welche Innungen desselben Aufsichtsbezirks zur gemeinsamen Thätigkeit errichten können, die §§. 103 und 103a. von der Schließung und Auflösung der Innung, der §. 104 von der Beaufsichtigung der Innungen und die §§. 104a. bis 104g. von den weiteren Innungsverbänden.

Artikel 2 des Gesetzes enthält die erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.

Durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 159) ist die Reform der Gewerbeordnung zum vorläufigen Abschluß gebracht. Dieselbe umfaßt die Vorschriften der §§. 6, 21, 30, 33, 35, 40, 42, 43, 44, 53, 54, 55 bis 63, 108, 143, 148, 149 und 154.

Die §§. 6, 40, 54 der Gewerbeordnung haben wesentlich nur redactionelle Aenderungen erfahren. Die Bestimmungen über das Verfahren sind durch eine, den Ausschluß der Öffentlichkeit der Sitzungen betreffende Vorschrift vervollständigt (§. 21 Gew.O.). Dem §. 30 ist eine, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes regelnde Bestimmung hinzugefügt. Dem §. 33 sind als §§. 33a. b. c. ergänzende Vorschriften angeschlossen, welche die einheitliche Ordnung der gewerbmäßigen Veranstaltung von Musikaufführungen, Schaufstellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet, zum Gegenstande haben. Im §. 35 wird die Ertheilung von Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht, der Betrieb von Badeanstalten, der Trödelhandel, der Kleinhandel mit Garnabfällen u. s. w., der Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen, die gewerbmäßige Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und sonstiger bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, der Geschäftsbetrieb der Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heirathen, ferner das Gewerbe der Gesindevermieter, Stellenvermittler und Auktionatoren, durch anderweite Regelung der Anzeigepflicht und durch Zulassung der Unterjagung des Gewerbebetriebes einer strengeren Controle unterstellt.

Der Artikel 6 des Gesetzes (§§. 42, 42a, 42b) enthält Anordnungen hinsichtlich des stehenden Gewerbebetriebes insbesondere hinsichtlich des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bezw. von Haus zu Haus. Im Artikel 7 ist der §. 43 der Gewerbeordnung durch eine, den Gewerbebetrieb mit Druckschriften u. s. w. auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten betreffende Vorschrift ergänzt. Artikel 8 regelt den Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden (§. 44 Gew.O.) Artikel 9 ergänzt die Bestimmungen bezüglich der Approbationen der Aerzte und Apotheker, so wie die Vorschriften wegen der Controle des Gewerbebetriebs der Pfandleiher.

Die durchgreifendste Aenderung hat der Titel III. der Gewerbe-

ordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) erfahren. Eine Revision dieses Titels wurde von fast allen Bundesregierungen, vom Bundesrath und auch vom Reichstage schon in früherer Zeit als nothwendig anerkannt. Unter den ersteren hatten sich namentlich die Regierungen der Königreiche Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg für das Bedürfniß der Revision ausgesprochen. Auch der Bundesrath hatte bereits in seiner Sitzung vom 27. März 1879 durch einen zustimmenden Beschluß zu den Anträgen seines Ausschusses für Handel und Verkehr, welcher eine strengere Behandlung des Wanderlagerverkehrs vorläufig im Verwaltungswege herbeigeführt wissen wollte, eine gleiche Anschauung zu erkennen gegeben. Im Reichstage kam dieselbe Auffassung bei den Verhandlungen über den Antrag der Abgeordneten von Seydewitz und Genossen vom 27. Februar 1879 zur Geltung, und wurde auch bei der Erörterung der wiederholten Anträge derselben Abgeordneten im Jahre 1880 von verschiedenen Seiten auf das Bedürfniß der Revision der bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung hingewiesen. Die Gesichtspunkte, unter denen nunmehr dieselbe erfolgt ist, sind folgende:

1. Einschränkung des Kreises der Gegenstände, welche im Umherziehen angekauft und feilgeboten, und der Leistungen, welche im Umherziehen dargeboten werden dürfen: beides unter der in dieser Hinsicht allein maßgebenden Rücksicht auf die Anforderungen der öffentlichen Sicherheit, Gesundheitspflege, Sittlichkeit und Ordnung;
2. aus eben derselben Rücksicht einerseits die Verschärfung der, auf die persönliche Zulassung zum Gewerbe-Betriebe im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen und andererseits die Eröffnung der Möglichkeit, zum Gewerbe-Betriebe bereits zugelassenen Personen die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen;
3. Behandlung der Wanderlager als Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, Ausschluß der Wander-Verloosungen u. s. w., Verbot der Wander-Auktionen, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Momente deren Zulassung rechtfertigen;
4. Einführung beschränkender Bestimmungen in Betreff des gewerblichen Umherziehens minderjähriger Personen bei-

- derlei Geschlechts, in Betreff des Betretens fremder Häuser, Gehöfte und Wohnungen und in Betreff des Gewerbe-Betriebes umherziehender Schauspieler-Gesellschaften u. s. w.;
5. Aufstellung unzweideutiger und dabei in gewisser Weise einschränkender Bestimmungen bezüglich des Mitführens von Begleitern und Kindern;
 6. Regelung der Zuständigkeits-Verhältnisse und des Verfahrens;
 7. Ergänzung einiger lückenhaften Strafbestimmungen.

Die einschränkenden Vorschriften treffen vornehmlich die übelbeleumundeten und unzuverlässigen Elemente, während in die Geschäftssphäre der unbescholtenen, ehrlichen Gewerbetreibenden nur insofern eingegriffen wird, als die Rücksicht auf die Eigenart des Gewerbebetriebes im Umherziehen dies unumgänglich nothwendig macht. Auf der anderen Seite bietet das Gesetz nicht unerhebliche Erleichterungen, indem es ganze Kategorieen kleiner Gewerbetreibender von der Lösung des Wandergewerbecheins befreit.

Die §§. 83 und 86 der Gewerbeordnung sind durch Bestimmungen ersetzt, wonach vom Eintritt in eine Innung diejenigen ausgeschlossen werden, welche sich nicht im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Unter denselben Voraussetzungen soll es der Innung auch freistehen, die Ausübung des Stimmrechts sowie der Ehrenrechte innerhalb der Innung auszuschließen. Die Vorschriften wegen Ausstellung der Arbeitsbücher (§. 108 und 137 der Gewerbeordnung) sind in einzelnen Punkten ergänzt und abgeändert.

Durch Artikel 16 der Novelle ist der Reichskanzler ermächtigt, den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, welche seit ihrer Emanation durch Gesetze, beziehungsweise durch die vom Reichstage genehmigten Beschlüsse des Bundesrathes, ergibt, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen. Dieses ist durch die in der Nummer 15 des Reichsgesetzblattes erfolgte Bekanntmachung des neuredigirten Textes geschehen.

Die Krankenversicherung der Arbeiter ist durch ein besonderes Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) geregelt.

Fast gleichzeitig mit der Gewerbeordnung ist auch die Normirung der auf die Maße und Gewichte bezüglichen Verhältnisse von der deutschen Reichsregierung durchgeführt.

Die bezügliche Regelung ist erfolgt:

1. durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (B.G.Bl. S. 473) und folgende ergänzende Bestimmungen:
 1. die Bekanntmachung betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit vom 6. Dezember 1869 (B.G.Bl. S. 687);
 2. die Bekanntmachung vom 23. Februar 1870 betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte (B.G.Bl. Anl. zu Nr. 29);
 3. das Gesetz vom 10. März 1870 wegen Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund (B.G.Bl. S. 46);
 4. die Anweisung vom 6. Mai 1871 die Medizinalgewichte betreffend (Beil. zu Nr. 23 B.G.Bl.);
 5. die Bekanntmachung vom 16. August 1871 betreffend die bei Massen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien u. s. w. und bei Höckerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldbenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (B.G.Bl. S. 328);
 6. das Gesetz vom 26. November 1871 betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Bayern (R.G.Bl. S. 397);
 7. die Bekanntmachung vom 1. Mai 1872 betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheker (R.G.Bl. Beil. zu Nr. 14);
 8. das Gesetz vom 7. Dezember 1873 betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (R.G.Bl. S. 377);
 9. das Gesetz vom 19. Dezember 1874 betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (R.G.Bl. p. 1875 S. 1);
10. die Bekanntmachung vom 25. Juli 1875 betreffend

die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei cylindrischen Hohlmaßen (R.G.Bl. S. 257).

II. Durch die Eichungsordnung vom 16. Juli 1869 (B.G.Bl. Beil. zu Nr. 32) und die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen:

1. die Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869 (B.G.Bl. Beil. zu Nr. 40);
2. das Gesetz vom 26. November 1869 betreffend die Eichungsbehörden (G.S. S. 1165);
3. die Nachträge zur Eichungsordnung und Eichgebührentaxe vom 30. Juni 1870 (B.G.Bl. Beil. zu Nr. 29);
4. die Bekanntmachung vom 15. Februar 1871 betreffend die Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maassen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien sowie für Kalk und andere Mineralprodukte (B.G.Bl. Beil. zu Nr. 11);
5. die Nachträge zur Eichungsordnung und Eichgebührentaxe vom 6. Mai 1871 (B.G.Bl. Beil. zu Nr. 23);
6. die Nachträge zur Eichungsordnung vom 16. Juli 1869 und zum Erlaß vom 15. Februar 1871 d. d. 31. Januar 1872 (R.G.Bl. Beil. zu Nr. 12);
7. die Bekanntmachung vom 31. Januar 1872 betreffend die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte (R.G.Bl. Beil. zu Nr. 12);
8. die Bekanntmachung vom 19. März 1872 über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten (R.G.Bl. Beil. zu Nr. 12);
9. die Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zur Bekanntmachung vom 15. Februar 1871 d. d. 25. Juni 1872 (R.G.Bl. Beil. zu Nr. 26);
10. die Bekanntmachung vom 22. März 1876, betreffend die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge (R.G.Bl. S. 123);
11. die Bekanntmachung vom 26. März 1877, betreffend Abänderungen der Eichordnung.

III. Den Schutz des Urheberrechts gewerblicher Leistungen regeln folgende Bestimmungen:

A. Das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (B.G.Bl. S. 339), welches durch das Gesetz vom 27. Januar 1873 auch in Elsaß-Lothringen eingeführt ist (R.G.Bl. S. 432) abgedruckt Anhang I.

Wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst ist mit Frankreich unterm 19. April 1883 (R.G.Bl. S. 269), mit Italien unterm 12. Mai 1869, mit der Schweiz unterm 23. Mai 1881 eine Uebereinkunft getroffen (B.G.Bl. S. 293 und R.G.Bl. S. 171).

B. Das Gesetz vom 30. November 1874 über Markenschutz (R.G.Bl. S. 143) abgedruckt Anhang I.

In Betreff des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen sind Vereinbarungen getroffen:

- a) mit Schweden und Norwegen (Bekanntmachung vom 11. Juli 1872. R.G.Bl. S. 293);
- b) mit Rußland (Bekanntmachung vom 18. August 1873. R.G.Bl. S. 337);
- c) mit Italien (Bekanntmachung vom 20. April 1875, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen, Namen und Firmen. R.G.Bl. S. 200);
- d) mit Oesterreich-Ungarn (Bekanntmachung vom 20. August 1875. R.G.Bl. S. 259);
- e) mit Belgien (Bekanntmachung vom 13. September 1875. R.G.Bl. S. 301);
- f) mit Luxemburg (Bekanntmachung vom 23. Mai 1870. R.G.Bl. S. 169 und vom 2. August 1883 R.G.Bl. S. 268);
- g) mit Frankreich (Vertrag vom 12. Oktober 1871. R.G.Bl. S. 363. und Deklaration vom 8. Oktober 1873. R.G.Bl. S. 365);
- h) mit den Niederlanden (Bekanntmachung vom 19. Januar 1882. R.G.Bl. S. 5);
- i) mit Spanien (Vertrag vom 30. März 1868. B.G.Bl. S. 325);

- k) mit Portugal (Vertrag vom 2. März 1872. R.G.Bl. S. 258);
- l) mit der Schweiz wegen der Namen und Firmen (Vertrag vom 13. Mai 1869. B.G.Bl. S. 606);
- m) mit Großbritannien (Vertrag vom 14. April 1875. R.G.Bl. S. 198);
- n) mit Nordamerika (Vertrag vom 11. Dezember 1871. R.G.Bl. S. 106);
- o) mit Brasilien (Bekanntmachung vom 28. Februar 1877. R.G.Bl. S. 406);
- p) mit Dänemark (Bekanntmachung vom 4. April 1879. R.G.Bl. S. 123);
- q) mit Rumänien (Bekanntmachung vom 27. Januar 1882. R.G.Bl. S. 7).

C. Das Gesetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (R.G.Bl. S. 4), abgedruckt Anhang I.

D. Das Gesetz vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (R.G.Bl. S. 8), abgedruckt Anhang I.

E. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (R.G.Bl. S. 11), abgedruckt Anhang I.*)

F. Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (R.G.Bl. S. 501) nebst der Verordnung vom 18. Juni 1877, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamtes (R.G.Bl. S. 533) und der Verordnung vom 1. Mai 1878, betreffend das Berufungsverfahren beim Oberhandelsgericht in Patentfachen (R.G.Bl. S. 90), abgedruckt Anhang I.

*) Für den Abschluß von Vereinbarungen, durch welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, auch auf Muster und Modelle ausländischer Urheber für anwendbar erklärt werden, ist (die Form von Staatsverträgen und demgemäß) die Zustimmung des Bundesrathes und die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Gewerbe=Ordnung.

Vom 21. Juni 1869.

(B.G.BI. S. 245)

in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883.

(R.G.BI. S. 177.)

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

Zu §. 1.

1. Aus der Fassung des §. 1 ist zu entnehmen, daß die Bestimmungen der Gew.Ordnung nicht an den Betrieb des Gewerbes, sondern an die Person des Gewerbetreibenden angeknüpft werden sollen. Es soll dem Mißverständniß vorgebeugt werden, als seien bei der Ausübung der Gewerbe durch die nach den Vorschriften der Gew.O. dazu verstatteten Personen die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen nur insoweit zu beachten, als sie im Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind. Die Gew.Ordnung bezieht sich hiernach nur auf die Bedingungen, unter welchen der Betrieb der Gewerbe Jedermann gestattet ist, nicht aber auf die polizeilichen Vorschriften, welchen die Ausübung derselben unterworfen ist. (Motive.)

Der §. 1 Gew.O. erstreckt sich daher lediglich auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Allgemeinen, und ist nicht auf diejenigen polizeilichen,

im öffentlichen Interesse gegebenen, Vorschriften zu beziehen, unter denen die Ausübung eines bestimmten Gewerbes überhaupt gestattet ist.

Erk. d. D. I. v. 1. Juni 1870.

Goldb. 18, S. 630.

Erk. d. D. I. v. 4. November 1870.

Dpp. XI, S. 544.

Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sitten-Polizei sind deshalb bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner zu beachten.

Anw. v. 4. September 1869 (Einkl.).

Ebenso ist es gestattet, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 Polizeiverordnungen über den Betrieb gewisser, auch der in §. 16 Gew. O. genannten Gewerbe, besonders hinsichtlich des zu benutzenden Lokals, zu erlassen.

R. d. M. d. I. v. 18. Februar 1874.

M. Bl. S. 56.

Landespolizeiliche Anordnungen, durch welche Einschränkungen der Konzeption in Rücksicht von Nachtheilen und Belästigungen der Nachbarn eingeführt und zugelassen sind, bleiben daher in Geltung.

Erk. d. D. I. v. 19. September 1876.

Dpp. XVII, S. 567.

Ebenso die älteren Polizeiverordnungen, welche die Ausübung eines Gewerbes zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Gesetzmäßigkeit bei öffentlichen Zusammenkünften gewissen Beschränkungen unterwerfen.

Erk. d. D. I. v. 18. Januar 1871.

Dpp. XII, S. 42.

Dagegen sind die Rheinischen Gesetze, nach welchen öffentliche Mobilienversteigerungen nur durch die vom Gesetz dazu berufenen Beamten abgehalten werden durften, durch die Gew. O. außer Kraft gesetzt.

Erk. d. D. I. v. 17. Februar 1870.

Dpp. XI, S. 104.

Ebenso die Verbote, welche sich auf die Behandlung spezieller ansteckender Krankheiten bezogen,

Erk. d. D. I. v. 26. September 1873.

Dpp. XIV, S. 585.

auch die den Verkauf von Gift unbedingt verbietenden Gesetze.

Erk. d. D. A. G. v. 21. Februar 1874.

Dpp. XV, S. 111.

2. Die Centralinstanz für die Gewerbepolizei ist das Ministerium für Handel und Gewerbe in allen Angelegenheiten, welche nicht ihrem Character nach dem Ressort eines andern Ministeriums zugehören.

Allerh. Erk. v. 17. April 1848. Gef. S. S. 109.

Für die Gewerbepolizei in Angelegenheiten

1. der Preßgewerbe (§. 1 des Gef. v. 12. Mai 1851),
2. der Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Badeanstalten,
3. der Schauspiel-Unternehmer,
4. der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermietthen, der Wohnsakaien und bärer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten,
5. des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft,
6. der Musiker, Drehorgelspieler, Schaufensterführer, Equilibristen, Kunstreiter, Marionettenspieler und Puppenspieler, Taschenspieler und solcher Personen, die Kunst- und Naturseltenheiten zur Schau tragen,
7. der Schauspielers- und ähnlicher Gesellschaften;

ist der Minister des Innern die Centralinstanz gleichviel, ob es sich um stehenden oder im Umherziehen ausgeübten Gewerbebetrieb handelt.

(Allerh. Erl. v. 30. Juni 1858. Gef. S. S. 301.)

3. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Volkswirthschafts-raths. Vom 17. November 1880 (Gef. S. S. 367).

§. 1.

Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, welche wichtigere wirthschaftliche Interessen von Handel, Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft betreffen, sind, bevor sie Meiner Genehmigung unterbreitet werden, in der Regel von Sachverständigen aus den betheiligten wirthschaftlichen Kreisen zu begutachten.

Dasselbe gilt von den auf den Erlaß von Gesetzen oder Verordnungen bezüglichen Anträgen und Abstimmungen Preußens im Bundesrath, soweit dieselben das gedachte wirthschaftliche Gebiet betreffen.

Die Begutachtung erfolgt durch den nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu bildenden Volkswirthschafts-rath.

§. 2.

Der Volkswirthschafts-rath besteht aus 75 von Mir für eine Sitzungsperiode von je 5 Jahren zu berufenden Mitgliedern. Von diesen sind 45 durch die Minister für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und für Landwirtschaft auf Grund der Präsentation einer doppelten Anzahl durch Wahl der Handelskammern, der Vorstände der kaufmännischen Korporationen und landwirthschaftlichen Vereine vorzuschlagen.

Ergänzende Bestimmungen für die Bethheiligung von Handwerker-Zimmern behalte Ich Mir vor.

§. 3.

Die Präsentationswahl erfolgt in der Weise, daß gewählt werden:

a) von den Handelskammern und Vorständen der kaufmännischen Korporationen

1) der Provinz Ostpreußen	4,
2) der Provinz Westpreußen	2,
3) der Provinz Brandenburg (ausschließlich des Stadtkreises Berlin)	4,
des Stadtkreises Berlin	5,
4) der Provinz Pommern	2,
5) der Provinz Posen	2,
6) der Provinz Schlesien	9,
7) der Provinz Sachsen	5,
8) der Provinz Schleswig-Holstein	2,
9) der Provinz Hannover	5,
10) der Provinz Westfalen	6,
11) der Provinz Hessen-Nassau	3,
12) der Rheinprovinz	11,
	<hr/>
im Ganzen	60;

b) von den landwirthschaftlichen Vereinen, und zwar

1) in der Provinz Ostpreußen:	
a) von dem landwirthschaftlichen Verein für Wittauen und Masuren	1,
b) von dem Ostpreußischen landwirthschaftlichen Central- Verein	2,
2) in der Provinz Westpreußen:	
von dem Hauptverein Westpreußischer Landwirthe	3,
3) in der Provinz Brandenburg:	
a) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Potsdam	1,
b) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O.	1,
4) in der Provinz Pommern:	
a) von der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft	2,
b) von dem Baltischen Verein zur Beförderung der Land- wirthschaft	1,
5) in der Provinz Posen:	
von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein	3,
6) in der Provinz Schlesien:	
von dem landwirthschaftlichen Central-Verein	3,
7) in der Provinz Sachsen:	
von dem landwirthschaftlichen Central-Verein	3,

	Uebertrag	20,
8) in der Provinz Schleswig-Holstein:	von dem landwirthschaftlichen General-Verein	2,
9) in der Provinz Hannover:	von der königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft	2,
10) in der Provinz Westfalen:	von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein	2,
11) in der Provinz Hessen-Nassau:	a) von dem landwirthschaftlichen Central-Verein für den Regierungs-Bezirk Cassel	1,
	b) von dem Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe	1,
12) in der Rheinprovinz:	von dem landwirthschaftlichen Central-Verein	2,
	im Ganzen	30.

§. 4.

Von den 90 auf diese Weise Gewählten sind Wir durch die betreffenden Minister 15 Vertreter des Gewerbes, 15 des Handels und 15 der Land- und Forstwirtschaft, außerdem aber nach freier Wahl dieser Minister noch 30 Mitglieder, unter denen mindestens 15 dem Handwerker- und dem Arbeiterstande angehören, zur Berufung in den Volkswirtschaftsrath vorzuschlagen.

§. 5.

Für die Wahlen der Handelskammern und Vorstände der kaufmännischen Korporationen gelten folgende Bestimmungen.

Der Stadtkreis Berlin und jede einzelne Provinz bilden je für sich einen Wahlkreis.

Die Präsentationswahl im Stadtkreise Berlin ist von den Ältesten der Kaufmannschaft daselbst nach Maßgabe der für die sonstigen Wahlen gültigen statutarischen Bestimmungen zu vollziehen.

Im Uebrigen erfolgen die Präsentationswahlen in jedem Wahlkreise am Sitze des Oberpräsidenten unter Vorsitz des letzteren oder des von demselben ernannten Stellvertreters. Der Vorsitzende hat die Einladung zu den Wahlen auf den von ihm festzusetzenden Termin an jede der innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammern und an die Vorstände der kaufmännischen Korporationen mit der Aufforderung zu erlassen, je einen Delegirten aus ihrer Mitte mit Vollmacht zur Ausübung der Stimmberechtigung zu entsenden.

Die Bestimmung der jeder Handelskammer und jeder kaufmännischen Korporation zukommenden Stimmenzahl erfolgt vor jeder Wahl durch den Oberpräsidenten nach Verhältniß der veranlagten oder finglyten Gewerbesteuerträge, welche für die Wähler der Mitglieder jeder Handelskammer das Beitragsverhältniß zu den Kosten der Handelskammer bestimmen (§. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 1870, Gef. Z. S. 134), beziehungsweise nach Maßgabe der auf die Mitglieder jeder kaufmännischen Korporation veranlagten Gewerbesteuern.

Wählbar ist jeder zum Vorstandsmitglied einer in dem Wahlkreise bestehenden kaufmännischen Korporation und jeder zum Mitglied einer innerhalb des Wahlkreises bestehenden Handelskammer Wählbare, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in der Art, daß Jeder gewählt ist, auf welchen mehr als ein Drittel der im ersten Wahlgange abgegebenen Stimmen sich vereinigen. Haben mehr Personen, als zu wählen sind, Jeder mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten, so sind diejenigen für gewählt zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Zwischen denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer für gewählt zu achten.

Inoweit im ersten Wahlgange weniger Personen, als zu wählen sind, mehr als ein Drittel der Stimmen erhalten haben, sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden auf eine engere Wahl zu bringen. Unter Kandidaten, welche die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten haben, entscheidet hierbei das Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen.

In der engeren Wahl entscheidet einfache Mehrheit der Stimmen, in den Fällen der Stimmengleichheit das Loos.

§. 6.

Bei den Wahlen der landwirthschaftlichen Vereine bleibt die Feststellung des Wahlmodus jedem einzelnen Vereine überlassen.

Gewählt kann von ihnen nur werden, wer

1. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und
2. innerhalb der Provinz des präsentationsberechtigten Vereins die Landwirthschaft betreibt.

§. 7.

Die Namen der von Mir berufenen Mitglieder werden durch den Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

§. 8.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Scheidet in Folge hiervon oder durch Tod oder durch Verzicht ein Mitglied des Volkswirthschafts-raths vor Ablauf der fünfjährigen Sitzungsperiode (§. 2) aus, so ist für den Ueberrest der letzteren ein Mitglied für dieselbe Sektion zu ernennen. Gehört das ausscheidende Mitglied zu den auf Präsentation Berufenen, so ist das Ersatzmitglied aus der Zahl der beim Beginn der Sitzungsperiode präsentirten Personen zu ernennen:

§. 9.

Der Volkswirthschafts-rath zerfällt in die drei Sektionen:

1. des Handels,
2. des Gewerbes,
3. der Land- und Forstwirthschaft.

Jedes Mitglied wird durch gemeinsame Bestimmung der drei zuständigen Minister (§. 2) einer Sektion überwiesen.

Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder, welche mit weiteren zehn, von den vorher bezeichneten Ministern Gewählten zusammen den permanenten Ausschuß des Volkswirtschaftsraths bilden. Die aus den einzelnen Sektionen dem permanenten Ausschuß angehörenden Mitglieder bilden die Sektionsausschüsse.

Zur Begutachtung von Vorlagen, bei welchen nur eine der im Eingange dieses Paragraphen bezeichneten wirtschaftlichen Gruppen oder nur zwei Gruppen betheiligt sind, können sowohl die bezüglichen Sektionen, als auch deren Ausschüsse je für sich allein berufen werden. Die Berufung der Ausschüsse, der Sektionen und des Plenums des Volkswirtschaftsraths erfolgt auf Beschluß des Staatsministeriums durch diejenigen Minister gemeinsam, welche denselben Vorlagen zur Begutachtung unterbreiten werden.

§. 10.

Den Vorsitz im Volkswirtschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen führt einer der drei Minister: für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und wenn keine andere Bestimmung getroffen ist, der von ihnen im Dienste älteste. Der Vorsitzende kann sich in dem Volkswirtschaftsrath, den Sektionen und den Ausschüssen durch einen geeigneten Beamten vertreten lassen.

§. 11.

Jeder Staatsminister ist befugt, den Sitzungen des Volkswirtschaftsraths, der Sektionen und der Ausschüsse beizuwohnen, oder in dieselben Kommissarien zu entsenden.

§. 12.

Das Staatsministerium hat die Geschäftsordnungen für die Sektionen, die Ausschüsse und das Plenum des Volkswirtschaftsraths festzustellen.

§. 13.

Die aus Präsentationswahlen hervorgegangenen Mitglieder des Volkswirtschaftsraths erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

4. Zum Begriff des Gewerbes gehört eine fortgesetzte, öftere, auf Erreichung eines Gewinns gerichtete, Thätigkeit, welche erkennen läßt, daß sie das Ergebnis des Entschlusses sind, dieselben Handlungen zur Gewinnerzielung in der Zukunft zu wiederholen.

Nur unter dieser Voraussetzung kann auch eine Einzelhandlung als Beginn eines Gewerbes angesehen werden.

Erk. d. D.L. v. 30. Juni 1876 (Opp. XVIII, S. 478) und v. 13. Juli 1877 (Opp. XVIII, S. 407).

Wenn daher eine auf Erwerb gerichtete Geschäftsthätigkeit nur dahin abzielt, eine sich anbietende einmalige Gelegenheit auszunutzen, liegt ein Gewerbebetrieb nicht vor.

Erk. d. D.L. v. 10. Januar 1874.

Opp. XV, S. 20.

Der Begriff des Gewerbes ist dadurch bedingt, daß eine fortgesetzte Beschäftigung auf Erzielung eines Vermögensvorteils -- wenn auch nicht in Gestalt eines Geldbetrages -- gerichtet sei.

Erk. d. O. I. v. 17. Juli 1873.

Opp. XIV, S. 378.

Es kommt darauf an, daß nach allen begleitenden Umständen kein Zweifel darüber obwaltet, daß die Handlung des Gewerbes und Vortheils wegen, nicht bloß aus Gefälligkeit oder gegen Erstattung der Auslagen, vorgenommen sei.

R. d. F. M. v. 18. Dezember 1849.

Winkler, S. 335.

5. Ein vom Konkursverwalter bewirkter Verkauf der zur Konkursmasse eines Kaufmannes gehörigen Waaren zum Zweck der Veräußerung derselben und Vertheilung des Erlöses unter die Gläubiger ist kein Gewerbebetrieb.

Erk. d. O. I. v. 3. Januar 1879.

Opp. XX, S. 4.

Dagegen ist die Fortführung des Geschäfts für Rechnung der Konkursmasse als Gewerbebetrieb anzusehen.

Erk. d. O. I. v. 25. November 1868.

Winkler, Nr. 984.

6. Notare, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber in der Rheinprovinz, welche Auktionen für Privatpersonen übernehmen, betreiben durch Abhalten der bezüglichen Versteigerungen kein Gewerbe.

R. d. M. d. S. u. F. M. v. 3. Juni 1835.

Winkler, Nr. 526.

Vgl. auch R. d. F. M. v. 9. Dezember 1879. Mitth. 14, S. 25.

Das Vertheilen von Bibeln, welches unentgeltlich oder gegen eine nur die Kosten der Anschaffung bedeckende Vergütung erfolgt, ist kein gewerbemäßiger Geschäftsbetrieb.

O. R. d. S. M. n. F. M. v. 9. Juni 1849.

Winkler, Nr. 720.

Handwerk ist eine Thätigkeit, durch welche Produkte oder Materialien nach gewissen Regeln gegen Lohn oder zum Verkauf zu Gegenständen des menschlichen Verbrauchs verarbeitet werden. Wer ausschließlich Material, welches ihm vom Fabrikanten geliefert wird, für dessen Rechnung gegen Zahlung von Arbeitslohn verarbeitet, betreibt kein selbstständiges Gewerbe.

Erk. d. O. I. v. 29. April 1870.

Winkler, S. 995.

7. Veräußerungsverträge, durch welche der Erwerber das Vertragsobjekt mit der Einschränkung erwirbt, sich der Verwendung desselben zum Zweck eines bestimmten Gewerbebetriebes zu enthalten, sind zulässig.

Erk. d. O. I. v. 11. Dezember 1876.

Kette, Band 6, S. 1.

Ebenso Verträge, durch welche sich ein Kontrahent verpflichtet, ein Gewerbe in einem bestimmten Bezirk nicht zu betreiben.

Erk. d. O. I. v. 9. Juli 1877.

Retke, Band 6, S. 2

8. Wegen der Beschränkungen der Fabrikation und des Handels mit Spielkarten vgl. §. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 21 fgd. des R. Ges. vom 3. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 133).

9. Wegen Bestrafung des Wuchers vgl. Reichsgesetz betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880 (R. G. Bl. S. 109).

10. Der Ausdruck „Beschränkungen“ (§. 1, Abf. 2) umfaßt nicht nur äußere, von dem Willen des davon Betroffenen unabhängige, Hindernisse, sondern auch vertragsmäßige Beschränkungen.

Erk. d. O. I. v. 15. Mai 1876.

Retke, Band 6, S. 1,

11. Es handelt sich in §. 1 nur um die allgemeine Befugniß zum Gewerbebetriebe. Solche Beschränkungen, welchen der Betrieb selbst aus anderen als eigentlich gewerblichen, also z. B. medizinpolizeilichen, bau- und feuerpolizeilichen, wohlfahrtspolizeilichen, preßpolizeilichen Gründen unterworfen sein kann, können und sollen gar nicht ausgeschlossen werden.

Nr. 200 R. A. d. B. R. S. 51.

Ein Gewerbebetrieb, der im Allgemeinen für zulässig erkannt ist, ist nicht auch von denjenigen — örtlichen oder allgemeinen — Beschränkungen der Ausübung befreit, welche sich als Folgen der Handhabung der allgemeinen bau-, feuer-, straßen- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften darstellen.

Nr. 199 R. A. d. B. R. S. 51.

Erfindungspatente erzeugen ebensowenig polizeiliche Beschränkung des Gewerbebetriebes, als Gesetze gegen den Nachdruck u. s. w.; sie liegen daher außerhalb der Sphäre der Gewerbegesetzgebung.

Nr. 198 R. A. d. B. R. S. 51.

12. §. 1 bezieht sich zweifellos auf die Zulassung zum Betriebe eines Gewerbes d. h. es darf Niemand an der Ergreifung eines Gewerbes gehindert werden, wenn nicht die Gewerbeordnung selbst eine Ausnahme oder Beschränkung vorgeschrieben oder zugelassen hat. — Wenn es sich um die Ausübung eines Gewerbes handelt, so kann aus §. 1 der Gewerbeordnung nicht ohne Weiteres gefolgert werden, daß eine polizeiliche Beschränkung des Gewerbebetriebes aufgehoben oder unzulässig sei, weil sie in der Gewerbeordnung selbst nicht ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen ist. Ist die Beschränkung eine solche, die sich in ihrem Wesen nach als ein Ausfluß der allgemeinen Polizei darstellt, so kann es nur darauf ankommen, ob dieselbe mit dem übrigen Inhalte der Gewerbeordnung oder mit den sonstigen Bundesgesetzen im Einklange steht oder nicht.

Nr. 201, R. A. d. B. R. S. 52.

Die Ausübung der „Schächtfunktion“ ist nicht „Betrieb des Schlächtergewerbes als solchen“, sondern Ausübung einer lediglich auf dem Kultusverbände ruhenden, nicht nach reichsrechtlichen Normen zu beurtheilen-

§. 2.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§. 3.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehrereru Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt.

§. 4.

Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu.

§. 5.

In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

den Funktion. Das Verbot derselben (seitens des Senats von Hamburg) steht nicht im Widerspruche mit der Gewerbeordnung.

Nr. 197, R. A. d. B. R. S. 51.

Zu §. 5.

1. Das Reichsgesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347) bestimmt:

§. 1.

Die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preis kurante, Rechnungen und ähnliche Stücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 2.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhrren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresse nur von einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen noch für Andere zurückbringen.

§. 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 3 Mark wird bestraft:

1. wer Briefe oder politische Zeitungen den Bestimmungen der §§. 1 und 2 zuwider auf andere Weise als durch die Post gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er der verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermöchte.
2.
- ⋮

§. 28.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im §. 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch dann ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verlossen sind.

§. 30.

Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, gezahlt werden. In dem Falle des §. 27 unter Nr. 1 haftet der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 31.

Die Dauer der Haft, welche an Stelle einer nicht bezutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 32.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

§. 33.

Die in den §§. 27 . . . bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

2. Von den durch die Zollgesetze eingeführten Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe sind namentlich hervorzuheben:

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869.
(R.G.B. S. 317.)

§. 124.

Hausirgewerbe, zu welchen auch das Halten von Wanderlagern gehört, dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter den zum Zwecke des Zollschutzes erforderlichen, von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden.

Auf Material- und Spezereimaaren, auf Wein, Brauntwein und Liqueure, so wie auf Zeuge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide, soll sich der Regel nach die Erlaubniß nicht erstrecken. Es können indeß von der obersten Landes-Finanzbehörde für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden.

So weit es zur Sicherung des Zollinteresses für nöthig erachtet wird, ist auch der Marktbesuch, so wie der stehende Gewerbebetrieb im Grenzbezirke den nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landes-Finanzbehörde vorzuschreibenden Kontrollen unterworfen. Insbesondere hat Jeder, welcher mit Waaren einen Handel treibt, auf die sich die angeordnete spezielle Kontrolle erstreckt, ein Buch zu führen, worin rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

3. Die Gewerbeordnung hat an den landesgesetzlichen Vorschriften in Betreff der Steuerpflichtigkeit des Gewerbebetriebes nichts geändert.

Erf. d. D.L. v. 18. Juni 1873.

Dpp. XIV. S. 444.

Erf. d. R.G. v. 22. September 1881. III. S. 290.

4. Für den Betrieb des Preßgewerbes sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung mit folgenden Modalitäten anwendbar:

- a) Eine Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen noch im richterlichen Wege stattfinden.
- b) Die nicht gewerbmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §. 57 der Gew.D. ein Legitimationschein verweigert werden darf. Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach §. 148 der Gew.D. bestraft.

§. 4, 5 des Gesetzes über die Presse v. 7. Mai 1874. (R.G.Bl. S. 65.)

5. Wegen des Vertriebes sozialdemokratischer Druckschriften vgl. das zu §. 143 Gew.D. abgedruckte Reichsgesetz v. 21. October 1878.

Hinsichtlich des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen sind durch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145) folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Massgabe dieses Gesetzes.

§. 2.

Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Strassen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§. 3.

Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revision vorzunehmen.

6. Wegen der Beschränkungen im Interesse der Schutzmassregeln gegen die Rinderpest vgl. das Gef. v. 7. April 1869 (B.G.Bl. S. 105) und die Ausführungs-Instruktionen v. 26. Mai 1869 (B.G.Bl. S. 149) und v. 9. Juni 1873 (B.G.Bl. S. 147). Vgl. auch das Gesetz betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen v. 25. Juni 1875 (Gef.S. S. 306), das Reichs-Gef. v. 23. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 153) und das Gef. v. 12. März 1881 (Gef.S. S. 128).

Zu §. 1.

Durch dieses Gesetz soll in den landesgesetzlich geordneten inneren Organismus der Behörden nicht eingegriffen, sondern nur das Verhältniß der Behörden zu den Gewerbetreibenden geregelt werden.

Nr. 470. R.N. d. B.N. S. 113.

Diese Befugniss beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist.

§. 4.

Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§. 2 und 3 bezeichneten Massnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesherrlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§. 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§. 5.

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbmässige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbmässige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

Zu §. 5.

a) Verordnung über das gewerbmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum. Vom 24. Februar 1882 (R.G.B. S. 40).

§. 1. Das gewerbmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

§. 6.

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmässige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genussmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§. 7.

Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind ausser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 8.

Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

Wird derartige Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Aufschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ enthalten.

§. 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des §. 1 hat mittelst des Abelschen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im §. 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§. 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§. 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

b) Verordnung betreffend die Verwendung giftiger Farben vom 1. Mai 1882 (R.G.B. S. 55).

§. 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche

§. 9.

Wer den Vorschriften der §§. 2 und 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundert-fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 10.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe

Antimon (Spießglas),
 Arsenik,
 Baryum, ausgenommen Schwefelspath (schwefelsauren Baryt),
 Blei,
 Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd,
 Cadmium,
 Kupfer,
 Quecksilber, ausgenommen Zinnober,
 Zink,
 Zinn,
 Gummigutti,
 Pikrinsäure

enthalten.

§. 2. Die Aufbewahrung und Verpackung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln in Umhüllungen, welche mit giftiger Farbe (§. 1) gefärbt sind, sowie in Gefäßen, welche unter Verwendung giftiger Farbe (§. 1) derart hergestellt sind, daß ein Uebergang des Giftstoffes in den Inhalt des Gefäßes stattfinden kann, ist verboten.

§. 3. Die Verwendung der im §. 1 bezeichneten giftigen Farben, mit Ausnahme von Zinkweiß und Chromgelb (chromsaures Blei) in Firniß oder Delfarbe, zur Herstellung von Spielwaaren ist verboten.

§. 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, imgleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten.

§. 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§. 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§. 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§. 6. Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Die §§. 2, 3 sind auf Grund des §. 7 des R.Gef. v. 14. Mai 1879 durch die B. v. 5. März 1883 (R.G.Bl. S. 3) außer Kraft gesetzt.

Zu §. 10.

Der Begriff des Verdorbenseins von Nahrungsmitteln beschränkt sich nicht auf die Ungenießbarkeit derselben durch innere Zersetzung, sondern